

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 41. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 28. Juni 2021 im 2020 im Saal des
Marktgemeindeamtes Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder

ÖVP

1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer

Pro O

2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Maria Ehmann

Pro O

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

DI Florian Gollner

Pro O

Josef Pointner

Pro O

Johannes Kornfellner

Pro O

Dr. Karin Schuster

Pro O

Manuela Wolfmayr

Pro O

Klaus Anselm

Pro O

Günter Aiglsperger

ÖVP

Martin Füreder

ÖVP

Manuel Wasicek

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Ingrid Fiederhell	ÖVP
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Rudolf Schober	SPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Otto Kriegisch	Pro O
Anton Zauner	Pro O
Stefan Weinberger	Pro O
Moritz Hagenauer MSc	ÖVP
Georg Fiederhell	ÖVP
DI Erwin Nadschläger	ÖVP
Norbert Moser	ÖVP
Franz Bauer	SPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Ingrid Ambos	Pro O
Mag ^a Daniela Scharer	Pro O
Wolfgang Gschaider	Pro O
DI Tobias Danninger	ÖVP
Volker Weigl	ÖVP
Ing. Wilfried Pecherstorfer	ÖVP
Manfred Pühringer	ÖVP
Wolfgang Windhager	SPÖ
Christine Wolkerstorfer	FPÖ

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 40. Sitzung des Gemeinderates vom 10. Mai 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer

Fraktion pro O: GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster

Fraktion SPÖ: GR Helmut Perndorfer

Fraktion FPÖ: GR Roland Denkmaier

Hinweis:

Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten:

Die Sitzordnung wird derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (1 m) gewährleistet werden kann. Es ist bitte auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten, ebenso auf die Weitergabe von Schreibutensilien oder Getränken. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske mit FFP2-Standard und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels wird empfohlen.

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Bericht Auftragsvergaben – Projekt Neubau Kinderbetreuungseinrichtung
3. Kommunalsteuer Fa. Kneidinger Center GmbH - Zerlegung auf die Gemeinden Ottensheim und Walding
4. Abschluss Nutzungsvereinbarung mit Familienakademie Mühlviertel Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“
5. Abschluss Nutzungsvereinbarung mit Volkshochschule Oberösterreich
6. Abschluss von Untermietverträgen mit der Fa. papplab und dem Oö. Hilfswerk
7. Arbeitsplatznahe Qualifizierung – pro mente – Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
8. Weiterbestellung Amtsleitung
9. Verleihung von Feuerwehr-Verdienstmedaillen der Marktgemeinde Ottensheim
10. Behandlung Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses vom 31.05.2021
11. Tauschverträge für landwirtschaftliche Flächen im Zusammenhang mit der Errichtung der „Zufahrt Rodlhof“ – Ergänzungen
 - a. Tauschvertragsergänzung betreffend der Grundstücke 44, 845, 846, alle KG Oberottensheim
 - b. Tauschvertragsergänzung betreffend Grundstück 721, KG Oberottensheim
 - c. Tauschvertragsergänzung betreffend der Grundstücke 643, 644/1, alle KG Oberottensheim
12. Leitungsverlegung öffentliche Straßenbeleuchtung auf Privatgrund Gst.Nr. 263/1 und 275/9– Abschluss Dienstbarkeitsvertrag
13. Grundverkauf eines Trennstücks des Gst. Nr. 362/1, KG Oberottensheim gem. §13 LiegTG
14. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 85 „Gärtnerei“ im Bereich der Grundstücke Nr. 360/2, 360/3, 366/14, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung

15. Bebauungsplanänderung Nr. 40.83 „Bleicherweg 1“ im Bereich der GSt. .25/2, 187/13, 187/15 (Teilfl.) und 187/3 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung
16. Bebauungsplanänderung Nr. 03/03/02 „Hinterhölzlgasse 4“ im Bereich des Grundstückes Nr. 275/3, KG Oberottensheim – Plangenehmigung
17. Bebauungsplanänderung Nr. 18.4 „Gartenstraße 6+8“ im Bereich der Grundstücke Nr. 453/7 (Teilfl.), 456/4 (Teilfl.), 456/6, 456/7, KG Oberottensheim – Plangenehmigung
18. Bebauungsplanänderung Nr. 32.6 „Kirschenweg 38“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1022/4 (Teilfl.), 316/64, 316/65, 316/66, KG Oberottensheim – Plangenehmigung
19. Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für ein Teilstück der Hambergstraße in beiden Fahrtrichtungen
20. Ankauf und Wartung von Geräten und Software zur Führung eines Baumkatasters in Ottensheim – Antrag Fraktion SPÖ
21. Sammelstelle(n) für gelbe Säcke innerhalb des Ottensheimer Ortsgebiets – Antrag Fraktion SPÖ
22. Förderung glyphosatfreier Lebensmittel sowie Verhinderung des Einsatzes von Glyphosat in der Marktgemeinde Ottensheim - Antrag Fraktion SPÖ
23. Verbesserung und Kontrolle der Luftgüte in Schul- und Kinderbetreuungseinrichtungen – Virenfreie Raumluft gewährleisten - Antrag Fraktion SPÖ
24. Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, vom Bürgermeister eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 – Zustimmung zum Gestattungsvertrag“ abzustimmen.

Der Vorsitzende führt aus, die Energie AG Telekom baue das Glasfasernetz in Oberösterreich zur Schaffung neuer und schnellerer Datenverbindungen aus und plant dafür über Grundstücke im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim eine Telekommunikationsleitung zu verlegen.

Mit E-Mail vom 16. Juni 2021 hat die Marktgemeinde Ottensheim einen Antrag der Energie AG Telekom zur Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 erhalten.

Nach Sichtung und Prüfung der betroffenen Grundstücke wurde festgestellt, dass neben einem Grundstück im öffentlichen Gut auch Privatgrundstücke der Marktgemeinde Ottensheim betroffen sind. Für die Beanspruchung von Privateigentum der Gemeinde ist eine Eigentümerzustimmung durch den Gemeinderat erforderlich.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass die erste Bauetappe Mitte Juli 2021 erfolgen soll und im Anschluss daran die nächste Bauetappe startet.

Die Verlegung erfolgt durch die Energie AG Telekom selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte. Die Energie AG Oberösterreich als Eigentümer der Telekommunikationslinie und die Energie AG Telekom als Betreiber der Telekommunikationslinie sind nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) berechtigt, auch an privaten Liegenschaften Leitungsrechte in Anspruch zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Vertrag räumt die Marktgemeinde Ottensheim als Grundeigentümer der Energie AG Oberösterreich, der Energie AG Telekom und deren Rechtsnachfolgern auf Bestandsdauer der Anlage eine Durchleitung mit dem Recht ein, ein Kunststoff-Leerrohr mit einem Durchmesser je nach Anforderung von bis zur 50 mm, als Bestandteil der Stromleitung bis zu 110 mm oder einen Standard Rohrverbund (18 x 7 mm oder 12 x 7 mm oder 4 x 14,2 mm - alternativ dazu Einzelrohr 14,2 mm oder 7 mm und darin Glasfaserkabel mit einem Durchmesser je nach Anforderung unterirdisch zu verlegen. Weiters wird das Recht eingeräumt, auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück im unmittelbar an das öffentliche Gut angrenzenden Bereich einen Verteilerkasten in dem Ausmaß von 0,6 x 0,6 m oder 1,2 x 0,32 m zu errichten und zwischen Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut und dem Verteilerkasten Kunststoff-Leerrohre mit darin befindlichen Glasfaserkabel zu verlegen.

Nachstehende Grundstücke sind von der Verlegung betroffen:

KG	EZ	Gst. Nr.		Straße	Verteilerkasten
Niederottensheim	531	176/1	Privat	Mühlenhang	
Niederottensheim	531	176/4	Privat	Mühlenhang	Verteilerkasten
Oberottensheim	8	305/1	Privat	Weingartenstraße	
Oberottensheim	728	1103/	Privat	Linzer Straße	
Oberottensheim	351	177/7	Öff. Gut	Bleicherweg/Gfiederleiten	Verteilerkasten

Nachdem Abschnitte der Leitungstrassen über im Privateigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke verlaufen, ist die Energie AG Telekom verpflichtet, für die Duldung der Errichtung sowie des Betriebs der Telekommunikationsanlage eine entsprechende Entschädigung anzubieten.

Die Energie AG Telekom verpflichtet sich bei einer Mitverlegung mit anderen Leitungen der Energie AG Oberösterreich (z. B. Strom – oder Gasleitungen) den Entschädigungssatz gem. § 7 TKG 2003 und der aktuellen Telekom-Richtsatz-Verordnung (TRV) in der von der Behörde festgelegten Höhe von derzeit € 2,74 (excl. UST) je tatsächlich verlegter Laufmeter zu bezahlen.

Falls es sich um keine Mitverlegung und nicht um einen Hausanschluss des Grundstückseigentümers handelt, beträgt der Entschädigungssatz für das Leitungsrecht nach § 5 TKG 2003 € 3,00 (excl. Ust.) je tatsächlich verlegter Laufmeter.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung einen Entschädigungssatz für die Aufstellung eines Verteilerkastens am Grundstücksrand in der Höhe von € 500,00 (excl. Ust.) zu leisten. Die Größe des Verteilerkastens liegt zwischen 0,6 x 0,6 m und 1,2 x 0,32 m. Weiters werden verursachte Flur- und Folgeschäden aufgrund der Errichtung und des Betriebes abgegolten.

Der vorliegende Gestattungsvertrag über die Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 mit der Energie AG Telekom wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung zur Dringlichkeit.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

Dem Antrag „Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 – Zustimmung zum Gestattungsvertrag“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Antrag wird vor „Allfälliges“ (TOP 24) behandelt.

Bericht: „Fairnessabkommen Gemeinderatswahl OTTENSHEIM“.

Der Umgang zwischen den Fraktionen und Personen ist von gegenseitigem Respekt geprägt, bei allen politischen Unterschieden steht das gemeinsame kommunalpolitische Ziel einer starken und eigenständigen Gemeinde Ottensheim im Vordergrund.

Es ist das gemeinsame Ziel bei der Gemeinderatswahl eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und die Ausübung des Wahlrechts bestmöglich zu gewährleisten.

Die kandidierenden Fraktionen und Personen verpflichten sich, gegenüber den politischen MitbewerberInnen keine persönlichen Beleidigungen, Ehrenverletzungen, sowie Verunglimpfungen jeder Art zu tätigen. Behauptungen über Mitglieder konkurrierender Fraktionen, die nicht nachweislich sind, haben zu unterbleiben, insbesondere dann, wenn die Persönlichkeitsrechte oder das Privatleben berührt werden.

Negativ-Wahlwerbung, sogenanntes „Dirty Campaigning“ wird im Sinne des Fair Play bei der Gemeinderatswahl abgelehnt und darf in keiner Form und an keinem Ort stattfinden. Dazu gehört auch, dass Zitate, Inserate, Bilder und sonstige Medien des politischen Mitbewerbers nicht entfremdet oder verändert werden.

Die Fraktionen bekennen sich dazu, Werbematerialien (Broschüren, Plakate, Flyer u.a.) der konkurrierenden Fraktion zu respektieren, weder zu verfälschen, zu entfernen oder einer sonstigen Zweckentfremdung zuzuführen.

Für die Landtags,- Gemeinderats und Bürgermeisterwahlen werden maximal 15 A0 bzw. A1-Plakatständer (=rd. 1 Ständer je 300 Wahlberechtigte) im gesamten Gemeindegebiet aufgestellt. Alle kandidierenden Fraktionen verzichten aus Gründen der Sparsamkeit, Umweltfreundlichkeit, Verkehrssicherheit, des Ortsbildes auf zu exzessive Nutzung dieses Mediums. Bezüglich Landschaftswerbung und größeren Plakatflächen einigt man sich auf diesen Grundsatz des sparsamen Einsatzes.

Die in der Gemeindevahlbehörde festgelegten Verbotszonen am Wahltag werden ausnahmslos eingehalten.

Die Fraktionen werden diese Vereinbarung ihren Vorständen und WahlwerberInnen in geeigneter Form zur Kenntnis bringen und sich nachdrücklich für die Umsetzung des Abkommens einsetzen. Auch werden sie dieses Abkommen veröffentlichen, ebenso erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Ottensheim.

Die Fraktionen haben das Recht, Verstöße gegen dieses Abkommen zu veröffentlichen. Bei Verstößen gegen dieses Abkommen werden sofort die Verantwortlichen (SpitzenkandidatInnen, Parteiobleute) kontaktiert und aufgefordert, rasch Abhilfe zu verschaffen.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erklärt, man habe sich im Vorfeld der Sitzung darüber verständigt, dass die Thematik vorab in den Fraktionen diskutiert werden soll und anschließend in einem Fraktionsgespräch vor der Sommerpause behandelt wird. Im Zuge dieses Gesprächs sollen Details ausgearbeitet und möglichst eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Fraktionen getroffen werden. Daher ist der Dinglichkeitsantrag hinfällig.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, dass dieses Fairnessabkommen im Bürgermeister Jour Fixe besprochen wurde, an dem auch Vizebgm. Klaus Hagenauer teilgenommen hat. Man ist darüber einig geworden, dass der Antragstext noch nicht beschlussfähig ist. Daher wird dieser Antrag heute noch nicht behandelt. Er lädt dazu ein, am Fraktionsgespräch am Montag, den 26.07.2021, 19:00 Uhr teilzunehmen.

1. Berichte des Bürgermeisters

a) FF Höflein: Offizielle Schlüsselübergabe und Segnung des neuen Fahrzeuges

Am 12. Juni wurde am Vorplatz des Feuerwehrhauses in Höflein die Segnung und offizielle Schlüsselübergabe des neuen LFA-B vorgenommen.

Neben zahlreichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Höflein konnte Kommandant Michael Hammer an diesem Tag auch zahlreiche Ehrengäste begrüßen: Darunter Landesrat Max Hiegelsberger, Landesrat Wolfgang Klinger, Bürgermeister Franz Füreder, Landesfeuerwehrkommandant Robert Mayer, Bezirksfeuerwehrkommandant Johannes Enzenhofer und Abschnittsfeuerwehrkommandant Kurt Reiter. Während Pfarrer Pater Theobald Grüner schließlich die Segnung des Fahrzeuges übernahm, folgte im Anschluss die Schlüsselübergabe von Bürgermeister Franz Füreder an Kommandant Hammer.

Bei dem Neuzugang der Feuerwehr handelt es sich um ein neues Löschfahrzeug mit Allradantrieb

und Bergeausrüstung, kurz LFA-B. Es ersetzt das 30 Jahre alte LFB-A2. Insgesamt drei Jahre und circa 950 Stunden flossen laut Kommandant Hammer in die intensive Planung, in Besichtigungen anderer Fahrzeuge, Gesprächen mit der Gemeinde sowie infrage kommender Lieferanten für das Projekt. Gespickt mit neuester Technologie und modernster Ausrüstung soll die Schlagkraft mit dem Fahrzeug nun noch erhöht werden. Finanziert wurde der MAN TGM vom Land OÖ, dem Landesfeuerwehrverband OÖ, der Gemeinde Ottensheim sowie der Feuerwehr Höflein. Die Gelder der FF-Höflein seien dabei nur mit Spenden aus der Bevölkerung, größtenteils in Form von Haussammlungen, möglich gemacht worden.



b) Reaktion des Bundeskanzleramtes auf die Resolution „Befreiung von Familien aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien“:

An die
Marktgemeinde Ottensheim
z.H. Herrn Bürgermeister
Franz FÜREDER

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-8-c@bmi.gv.at zu richten.

per E-Mail: ariane.walter-anselm@ottensheim.ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.404.765

Schreiben vom 17. Mai 2021 betreffend die Resolution „Befreiung von Familien aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Füreder!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben betreffend die am 10. Mai 2021 beschlossene Resolution zum Thema „Befreiung von Familien aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien“ darf für die Übermittlung gedankt und einleitend darüber informiert werden, dass Österreich einen überproportionalen Beitrag zum internationalen Flüchtlingsschutz leistet und seinen humanitären Verpflichtungen jedenfalls nachkommt.

Österreich zählt zu jenen EU-Mitgliedstaaten, die in den vergangenen Jahren die höchsten Asylantragszahlen innerhalb der Europäischen Union zu verzeichnen hatten. Auch wurden in Österreich mehr Schutzgewährungen zugesprochen, als in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen.

So wurden seit dem Jahr 2015 in Österreich mittlerweile mehr als 205.000 Asylanträge gestellt und haben über 131.000 Asylsuchende einen Schutzstatus zuerkannt bekommen. Rund zwei Drittel dieser Schutzgewährungen betrafen Frauen (knapp 27.000) und Minderjährige (über 59.000). Allein im Jahr 2020 erhielten rund 6.000 Minderjährige einen Schutzstatus in Österreich.

Welchen Beitrag Österreich leistet, sieht man insbesondere bei den Schutzgewährungen für Minderjährige in 1. Instanz in den Jahren 2015 bis 2020, bei denen Österreich im Verhältnis zur Einwohnerzahl in der Europäischen Union an erster Stelle liegt.

Da die große Mehrheit der Asylantragssteller über Griechenland und die Balkanroute nach Österreich kommt, wird damit bereits von Österreich indirekt die Versorgung der Asylwerber, insbesondere der Minderjährigen, übernommen.

Allein diese Eckdaten zeigen eindrucksvoll die Leistung Österreichs und seiner Bevölkerung in den vergangenen Jahren für einen im europäischen Vergleich überproportionalen Beitrag zum internationalen Flüchtlingsschutz.

Aufgrund des kontinuierlichen Migrationsdrucks sieht Österreich – wie viele andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in der direkten Aufnahme von Migranten keine nachhaltige Lösung, sondern wird diese vielmehr in der Schaffung der notwendigen Standards vor Ort gesehen, um so langfristige Perspektiven vor Ort zu schaffen.

Österreich steht in engem Austausch mit den Behörden vor Ort – sowohl in Griechenland als auch in Bosnien und Herzegowina – und unterstützt die beiden Staaten bei der Bewältigung von Herausforderungen im Asylbereich. Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten für die Betreuung von Flüchtlingen drei Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Vom Bundesministerium für Inneres werden nochmals zwei Millionen Euro für die Internationale Organisation für Migration (IOM) bereitgestellt, die konkret für die mobile medizinische Betreuung auf den griechischen Inseln verwendet werden sollen.

Zu Ihrer Forderung, die Stellungnahmen der betroffenen Bundesländer und Gemeinden wieder verstärkt einzubeziehen, darf ausgeführt werden, dass eine einheitliche, geordnete Zuwanderungspolitik eine einheitliche Vollziehung voraussetzt. Die Entscheidungskompetenz über sogenannte „humanitäre Aufenthaltstitel“ lag in der Vergangenheit bereits bei den Bundesländern. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass eine Zwischenschaltung bzw. zusätzliche Einbeziehung weiterer Gremien eine einheitliche Vollzugspraxis erschwert und eine Ungleichbehandlung von Fremden mit sich bringt.

Mit der Einrichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl im Jahr 2014 wurden die Kompetenzen unterschiedlicher Behörden (Asyl, Fremdenpolizei, Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen, sog. humanitäres Bleiberecht) unter einem Dach gebündelt. Diese Bündelung der Verfahren bei einer unmittelbar zuständigen Bundesbehörde gewährleistet faire Verfahren, hohe Fachkompetenz und die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs, der gegenüber allen Schutzsuchenden gleichermaßen gesichert sein muss.

Das derzeitige System zur Entscheidung über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen stellt somit sicher, dass einheitlich, objektiv und umfassend geklärt wird, ob einer Person ein solches Aufenthaltsrecht zukommt oder nicht. Die Grundvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind gesetzlich festgeschrieben und unabhängig davon, ob sie von Ländern oder Bund vollzogen werden, zu berücksichtigen. Das BFA prüft in einem individuellen Ermittlungsverfahren, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Den Ländern und Gemeinden steht es dabei frei im Einzelfall Stellungnahmen abzugeben.

Abschließend ist anzumerken, dass der Maßstab für die Beurteilung, ob eine Person in Österreich bleiben darf oder nicht, der Rechtsstaat – also Gesetze und Judikatur – sein muss und nicht etwa persönliche Nahebeziehungen vor Ort. Wenn der weitere Aufenthalt nicht mehr von sachlichen Kriterien, sondern z.B. von der Sympathie für einzelne Personen bzw. der Unterstützungsbereitschaft durch Institutionen wie Gemeinden oder Ländern abhinge, würde dies zu unsachlichen Entscheidungen führen.

Mit freundlichen Grüßen

21. Juni 2021

Für den Bundesminister:

AL Hilbert Karl

Elektronisch gefertigt

c) Informationen zum Hochwasserschutzprojekt (4 Baulose)

Es hat wieder eine Sitzung gegeben mit dem Gemeindevorstand, weiters Arbeitssitzungen mit Planern. Die Baulose Betriebsbaugebiet und Höflein sind bereits weitgehend ausgearbeitet. Die Grundstücksablösen müssen noch verhandelt werden. Bezüglich des Hochwasserschutzes an der Donaulände hat es einen Termin mit dem Landschaftsplaner, Herrn Langer, und dem HWS-Planer, Herrn Huber (Büro Lang), gegeben. Es wurden die Grundzüge diskutiert, wie der Hochwasserschutz aussehen könnte unter Einbindung der Feuerwehr und den Grundeigentümer*innen entlang der Donau.

Beim Hochwasserschutz Niederottensheim geht es nur mühsam voran. Es gab Gespräche mit den Anrainer*innen und Anfragen an das Land Oberösterreich. Es soll ein weiterer Termin stattfinden mit Vertreter*innen des Landes, dem zuständigen Landesrat und der Wildbachverbauung, um evtl. doch eine Bachrückhalteeinrichtung umzusetzen. Der Bürgermeister hofft auf eine gute Lösung.

d) Bauarbeiten im Inneren Graben

Im Inneren Graben werden die Wasserleitung und die Hausanschlüsse erneuert, weiters wird die Stromleitung erneuert und Glasfaserkabel verlegt. Auch der Kanal muss erneuert werden und 2 Beleuchtungskörper werden versetzt. Wenn der Straßenbelag erst einmal erneuert ist, ist das neuerliche Aufreißen der Straße weder sinnvoll noch zulässig, daher die umfassenden Erneuerungsarbeiten.

e) Hagelschäden – Feuerwehr half bei den Nachbargemeinden aus

Der Bürgermeister hatte Kontakt mit verschiedenen Firmen und den Feuerwehren: In Ottensheim gibt es nur wenige Hagelschäden. Die Feuerwehr hatte in Ottensheim keinen Einsatz, hat aber in den Nachbargemeinden Walding und Gramastetten ausgeholfen. Er bedankt sich bei den Feuerwehrleuten für ihren Einsatz und die Kollegialität zwischen den Feuerwehren im Umkreis. Bei etlichen Gebäuden wurde das gesamt Dach zerstört. Ottensheim hatte großes Glück.

f) Erstellung der Parkraum(bewirtschaftung) Donaulände

Es wurden Fraktionsvertreter*innen eingeladen, am 15.7.2021 um 17:00 Uhr an einem Besprechungstermin teilzunehmen und ihre Ideen dazu einzubringen. Im Zuge der Beratungen wurde vom Planer festgestellt, dass das Thema dringend behandelt werden muss. Der Bedarf ist festzustellen und Lösungen sind zu erarbeiten. Nicht überall sind Parkplätze möglich.

Termine:

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstalter	Veranstaltungsort
03.07.2021		Donaufest 2021 - das Ottensheimer Marktfest	ÖVP Ottensheim	Marktplatz OTTENSHEIM
10.07.2021	20:00	pro O. Frischluftkino 2021 - "Ein Becken voller Männer"	pro O. Liste für Ottensheim	Marktplatz
15.07.2021	17:00	Hochwasserschutz-Besprechung bez. Parkplätze	MG Ottensheim	Gemeindesaal

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstalter	Veranstaltungsort
16.07.2021		Lastenrad: Haltestelleneröffnung	MGO / Region uwe	Sternstraße
26.07.2021	19:00	Fraktionsgespräch	MG Ottensheim	Zimmer des Bgm.
06.-08.08.2021		Coupe de la Jeunesse - Nachwuchs-Europameisterschaft	OÖ. Ruderverband	Regattazentrum
07.08.2021		Beach Volleyball CUP - Chill & Grill	JVP Ottensheim	Rodlspielplatz
08.08.2021		pro O. Badespaziergang	pro O. Liste für Ottensheim	Rodlgelände
14.08.2021		Sommerkino im Park	JVP Ottensheim	Rodlspielpatz
20./21.08.2021		Open Air Ottensheim	Open Air Ottensheim	Rodlgelände
28.08.2021		Picknick im 3-Ferdl Park mit Musik	Verein UDO	3-Ferdl Park
01.-06.09.2021		FISA World Masters Regatta - Weltmeisterschaft	OÖ. Ruderverband	Regattazentrum
04.09.2021		Pfarrfirmung 2021	Pfarre Ottensheim	Ottensheim Kirchenplatz
04./05.09.2021	10:00	FrauenKunstHandwerksmarkt Ottensheim	VVLO	Ortskern Ottensheim
11.09.2021	12:00	Wein-Herbst an der Donau	ÖVP OTTENSHEIM	im Hafenviertel
14.09.2021		Mobilität 2028_Vortragsabend mit Harald Frey	pro O. Liste für Ottensheim	Gemeindesaal
17.09.2021	15:00	Eröffnungsfeier Kindergarten Feldstraße	MGO	Feldstraße 30

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstalter	Veranstaltungsort
18.09.2021		OÖ. Landesmeisterschaft Rudern	OÖ. Ruderverband	Regattazentrum
18.09.2021		Oranges Fest	pro O. Liste für Ottensheim	
19.09.2021	14:00	Veda-Friedensfest	Verein Veda vermittelt Wissen	Marktplatz

2. Bericht Auftragsvergaben - Projekt „Neubau Kinderbetreuungseinrichtung“

Der Bürgermeister erklärt, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit habe der Gemeinderat in seiner 33. Sitzung am 11. Mai 2020 für das Vorhaben „Neubau Kinderbetreuungsgebäude“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

GV am 20.05.2021 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto in €
Thomas Latzel	„Kunst am Bau“ mit dem Projekt „Das große Zebra“	5.000,00
Hubert Lobnig	„Kunst am Bau“ Entwurfsentschädigung und Übernahme der Idee der Gartenbepflanzung	1.000,00
Susanne Posegga	Entwurfsentschädigung „Kunst am Bau“	500,00
Jakob Schieche	Entwurfsentschädigung „Kunst am Bau“	500,00
Wolfgang Stifter	Entwurfsentschädigung „Kunst am Bau“	500,00
Andreas Strauss	Entwurfsentschädigung „Kunst am Bau“	500,00
STRABAG AG	Vorplatz Kindergarten	128.320,86.-

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:

GR Johannes Kornfellner merkt an, dass er im Zuge der Aktion „Ottensheim putzt“ mit einer befreundeten Familie bei der Baustelle gewesen sei. Dort wurde relativ viel Müll weggeräumt. Die Bewohner*innen der Feldstraße haben einige Fotografien an ihn übermittelt, auf denen man Müll in den Aushubgruben erkennen kann. Vermutlich wurden die Gruben inzwischen geschlossen. Er wünsche sich, dass man als Bauherr dafür sorgt, dass die Baufirmen ihren Müll fachgerecht entsorgen. Er wird diese Fotos der Anrainer*innen gern an die Gemeinde übermitteln.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass das eigentlich so ausgemacht wurde und auch in den Ausschreibungen erwähnt ist. Der Bauleiter sei hier zuständig. Er selbst habe das bei den Baustellenbesuchen nicht wahrgenommen. Er bittet um die Übermittlung der Fotos.

GRⁱⁿ Manuela Wolfmayr bestätigt die Aussage von Johannes Kornfellner.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. fragt, ob die beschriebenen Flächen bereits versiegelt sind.

Die Frage wird bejaht.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass nun schwer nachzuweisen sei, ob der Abfall in der Grube verblieben ist.

GR Wolfgang Windhager merkt an, dass ein großer zur Baustelle zufahrender Lastwagen Randsteine an der Bahnhofstraße in Höhe der Feldstraße beschädigt hat.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass das mit der STRABAG geklärt werde.

3. **Kommunalsteuer Fa. Kneidinger Center GmbH - Zerlegung auf die Gemeinden Ottensheim und Walding**

Der Vorsitzende erläutert, die Kommunalsteuer sei von einer Betriebsstätte abhängig und betrifft Arbeitslöhne nach § 5 KommStG 1993 (Bruttolöhne, Bruttogehälter, etc.), die in einer solchen Einrichtung anfallen. Die Kommunalsteuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage und ist eine Selbstbemessungsabgabe.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, dann ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

Die Firma Kneidinger Center GmbH am Standort Gewerbepark Ottensheim erstreckt sich auf die Gemeindegebiete Ottensheim und Walding. Nach dem Kommunalsteuergesetz ist daher die zu entrichtende Kommunalsteuer zu zerlegen.

Der Sinn der Zerlegung besteht darin sicherzustellen, dass ein Unternehmen in allen Gemeinden, in denen es im Rahmen seiner mehrgemeindlichen Betriebsstätte tätig wird, zur Tragung der Kosten herangezogen wird, die durch seine unternehmerische Tätigkeit den Gemeinden entstehen.

Die auf die mehrgemeindliche Betriebsstätte entfallenden Arbeitslöhne sind vom Unternehmer auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die durch die Betriebsstätte verursachten Gemeindelasten zu berücksichtigen. Die Arbeitslöhne in mehrgemeindlichen Betriebsstätten (§ 10 Abs. 1 KommStG 1993) sind vom Unternehmer tunlichst nach Einigung mit den betroffenen Gemeinden zu zerlegen. Eine Einigung ist daher vorrangig anzustreben.

Die Kommunalsteuerzerlegung und welche Kriterien dafür maßgeblich sind, sind in den Rz 146 ff der Kommunalsteuer- Info 2018 (BMF-010222/0114-IV/7/2017) geregelt.

Die hauptsächlichen Zerlegungsfaktoren sind demnach wie folgt:

- Dienstnehmer, die in der erhebungsberechtigten Gemeinde ihren Wohnsitz haben
- Anlagewerte
- Bebaute und unbebaute Betriebsflächen.
- Umwelt- und Verkehrsbelastung (z.B. Unterhalten von Zufahrtsstraßen)

Bei der Zerlegung sind nicht nur die laufend anfallenden Lasten, sondern auch die in dem betreffenden Jahr gelegentlich angefallenen Gemeindelasten zu berücksichtigen.

Für das Objekt Kneidinger ergibt sich gem. vorliegendem Lageplan folgender Flächenanteil:

	Ottensheim	Walding
Gebäude	90%	10%
Außenflächen/Parkplätze	68%	32%
Zufahrtsstraße	100%	0%

Nach Rücksprache mit der Marktgemeinde Walding und der Fa. Kneidinger wurden die Kriterien für die Gewichtung wie folgt festgelegt:

Gebäude:	70%
Parkplatz/Außenflächen:	15%
Zufahrtsstraße:	15%
Dienstnehmer, die in den erhebungsberechtigten Gemeinden einen Wohnsitz haben	0%

(Dies wurde damit begründet, dass diese Anzahl einem ständigen Wechsel unterliegen kann.)

Die Gewichtung ergibt folgende Werte:

	Ottensheim	Walding
Gebäude	63%	7%
Außenfläche/Parkplätze	10,2%	4,8%
<u>Zufahrtstraße</u>	<u>15%</u>	<u>0%</u>
Gesamt	88,2%	11,8%

Die Fa. Kneidinger, die Marktgemeinde Walding und die Marktgemeinde Ottensheim haben sich darauf geeinigt, die Bemessungsgrundlage mit 85 % für Ottensheim und 15 % für Walding aufzuteilen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 15.06.2021 diesem Vorschlag einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat wird daher ersucht, nachstehender Vereinbarung betreffend die Aufteilung der Kommunalsteuer der Fa. Kneidinger Center GmbH zuzustimmen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen

- 1) Marktgemeinde Ottensheim**
- 2) Marktgemeinde Walding**
- 3) Firma Kneidinger Center GmbH**

Da sich die Firma Kneidinger Center GmbH in den Gemeindegebieten Ottensheim und Walding befindet, einigen sich die drei oben angeführten Vertragspartner gemäß § 10 Abs. 3 KommStG 1993 auf nachfolgend angeführte Zerlegung der Bemessungsgrundlage zur Kommunalsteuer mit Wirkung vom 01.09.2020:

Marktgemeinde Ottensheim: 85 %

Marktgemeinde Walding: 15 %

Marktgemeinde Ottensheim

Marktgemeinde Walding

Fa. Kneidinger“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Abschluss Nutzungsvereinbarung mit Familienakademie Mühlviertel Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf informiert darüber, dass im Zusammenhang mit der Übersiedlung der Kleinkindgruppen von der Bahnhofstraße 1 in den neuen Kindergarten die Familienakademie Mühlviertel an die Marktgemeinde Ottensheim herantrat, die freiwerdenden Räumlichkeiten im Erdgeschoß für das Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“ nutzen zu dürfen.

Die Familienakademie Mühlviertel übernimmt die dafür notwendigen Arbeiten in Eigenregie. Das Nutzungsrecht soll dem Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“ in Form einer Nutzungsvereinbarung mit folgendem, wesentlichem Inhalt eingeräumt werden:

- Nutzung der Räumlichkeiten im Objekt Bahnhofstraße 1, EG im Ausmaß von rd. 90 m² samt Mitbenutzung Garten für den Vereinszweck Betrieb eines Eltern-Kind-Zentrums. In der Nutzung ist auch die Nutzung des dort bereits vorhandenen Inventars inbegriffen.

- Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Betriebskosten (inklusive Hausversicherung und öffentliche Abgaben), Strom und Heizkosten sowie eine allfällige Umsatzsteuer werden einmal jährlich in Rechnung gestellt.
- Die Räumlichkeiten sowie die Gartenanlage sind von der Raumnutzerin regelmäßig auf eigene Kosten zu reinigen, zu pflegen und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.
- Die Räumlichkeiten dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Es handelt sich bei der vorliegenden Nutzungsvereinbarung ausdrücklich nicht um eine Mietvereinbarung.
- Die Räumlichkeiten dürfen für Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, der vom Land OÖ anerkannten Erwachsenenbildung, sowie zur Nutzung durch Familien (z.B. Kindergeburtstag) auch gegen Entgelt an Dritte angeboten werden.
- Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zu Quartalsende von beiden Seiten möglich.

Neben dem Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten wurde von der Familienakademie Mühlviertel eine Leistungsvereinbarung vorgelegt, in der für die erbrachten Leistungen um eine Subvention der Gemeinde erbeten wird. Um das Angebot qualitativ aufrecht zu erhalten bzw. ausbauen zu können, sollen die Wochenstunden einer Mitarbeiterin von 7 auf 10 Stunden aufgestockt werden. Unter Berücksichtigung der Personalstundenaufstockung sowie der Betriebskosten für die Bahnhofstr. 1 würde sich nach vorgelegtem Budget eine jährliche Subvention in der Höhe von rd. € 15.000,- ergeben.

Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 einstimmig empfohlen, der Familienakademie – Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“, die Räumlichkeiten im Objekt Bahnhofstraße 1 in Form der vorliegenden Nutzungsvereinbarung zu überlassen sowie eine jährliche Subvention für den laufenden Betrieb zu gewähren.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 15.06.2021 zusätzlich den Sachverhalt beraten und spricht sich ebenfalls einstimmig für die Einräumung des Nutzungsrechts aus. Über die Gewährung der Subvention ist im Rahmen der Budgeterstellung 2022 zu beraten.

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschliesse:

„Der vorliegenden Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Familienakademie Mühlviertel, Gewerbestraße 7, 4222

St.Georgen/Gusen für die Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Bahnhofstraße 1 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.

Die Gewährung einer Subvention an die Familienakademie Mühlviertel EKIZ „Bunter Floh“ für den laufenden Betrieb ist im Rahmen der Budgeterstellung 2022 zu berücksichtigen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Die Mitglieder der Fraktion FPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

5. Abschluss Nutzungsvereinbarung mit Volkshochschule Oberösterreich

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erläutert, im Zusammenhang mit der Übersiedlung des Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“ in die Räumlichkeiten Bahnhofstraße 1 sei die Volkshochschule, die bisher gemeinsam mit dem EKIZ im Haus Innerer Graben 12 eingemietet war, an die Marktgemeinde Ottensheim herangetreten, den Raum im Erdgeschoß des Amtshauses, in dem auch die Sozialberatungsstelle untergebracht ist, an einigen Tagen der Woche nutzen zu dürfen. Da nach Absprache mit den derzeitigen Nutzern des Raums einer weiteren Nutzung nichts entgegensteht, soll mit der VHS eine Nutzungsvereinbarung geschlossen werden:

Folgende Nutzungsvereinbarungen werden festgelegt:

- Gegenstand dieses Nutzungsvertrags ist die im Objekt Marktgemeindeamt Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim im Erdgeschoß, Eingangsbereich links, gelegene Büroräumlichkeit bestehend aus möbliertem Büro (26,62 m²). Der Nutzer ist zur Mitbenützung der WC-Anlagen im EG berechtigt.
- Der Raum soll (der Montag und Mittwoch von der Sozialberatung genutzt wird) als Büro generell Dienstag, Donnerstag und Freitag genutzt werden. Je nach Verfügbarkeit steht der Raum auch für Kurse zur Verfügung.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 1. September 2021 und wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Eine Auflösung ist jeweils zum Monatsletzten, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Als monatliches Nutzungsentgelt sind € 330,- vereinbart. Das Nutzungsentgelt umfasst auch anteilige Betriebskosten (inklusive Hausversicherung und öffentliche Abgaben), Heizkosten sowie Strom. Internet, Mobiltelefon und EDV-Infrastruktur wird vom Nutzer beigestellt. Es wird die Wertbeständigkeit des Nutzungsentgelts vereinbart.

- Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Nutzungsobjekts sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Nutzer nicht gestattet.

Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 einstimmig empfohlen, der Volkshochschule Ottensheim die Räumlichkeiten im Objekt Marktplatz 7 in Form der vorliegenden Nutzungsvereinbarung zu überlassen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 15.06.2021 zusätzlich den Sachverhalt beraten und spricht sich ebenfalls einstimmig für die Einräumung des Nutzungsrechts aus.

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Volkshochschule Oberösterreich, gemeinnützige Bildungs-GmbH der Arbeiterkammer OÖ, Bulgariplatz 12, 4020 Linz für die Nutzung von Räumlichkeiten im Objekt Marktplatz 7 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Abschluss von Untermietverträgen mit der Fa. papplab und dem Oö. Hilfswerk

Der Vorsitzende erklärt, mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.01.2003 sei im Rahmen des Projektes der Errichtung von 13 betreubaren Wohnungen im Haus Jakob Siglstraße 3 ein Mietvertrag mit den Woh-

nungsfreunden Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs Ges.m.b.H., Linz, Starhembergstraße 51 (jetzt Oö. Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH) zur Anmietung eines Büros, bzw. Geschäftslokales im Ausmaß von gesamt 92,12 m² in diesem Haus abgeschlossen worden.

Weiters wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2003 sowie vom 28.06.2004 die Untermietverträge zwischen dem Oö. Hilfswerk Wohlfahrtsdienst, 4020 Linz, Dametzstraße 6, (Mietfläche von rd. 39 m²) sowie der Fa. Bandagist Heindl GesmbH, 4040 Linz, Sonnensteinstraße 1 (Mietfläche von rd. 53 m²) beschlossen. Weiters wurde für die Benutzung im Innenverhältnis zwischen den beiden Vermietern (gemeinsame Benützung von Küche und WC) eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Die Firma Heindl Bandagist GmbH hat zwischenzeitlich per 31.12.2020 den Untermietvertrag mit der Gemeinde aufgekündigt.

Nach Freiwerden des Geschäftslokals hat der Ausschuss für Soziales die Räumlichkeiten auf Unterbringung eines Seniorentreffpunkts geprüft. Nachdem keine ausreichenden WC-Anlagen zur Verfügung stehen, wurde von diesem Vorhaben Abstand genommen.

Es ist nun beabsichtigt, die freigewordenen Räumlichkeiten im Ausmaß von 52,99 m² an die Firma papplab GmbH unter zu vermieten. Die weitere Mietfläche im Ausmaß von 39,03 m² wird weiterhin von der Oö. Hilfswerk GmbH gemietet.

Dem Gemeinderat liegt am heutigen Tag ein entsprechender Untermietvertrag vor. Danach wird die geschilderte Mietfläche an die Firma papplab GmbH zu einem Mietzins von netto € 10,47 pro m² Nutzfläche (sohin € 555,-) auf unbestimmte Zeit vermietet. Das Mietverhältnis kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden. Die Miete ist auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert.

Festgehalten wird, dass im ersten Jahr der Vermietung (vom 01.09.2021 bis 31.08.2022) eine Mietreduktion in der Höhe von 26% gewährt wird. Damit ergibt sich eine Nettomiete für diesen Zeitraum von € 410,-. Hinzukommen jedoch weiter die Betriebskosten, der anteilige Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag sowie die Verwaltungskosten. Ab 01.09.2022 kommt der ungekürzte, vereinbarte Mietzins zur Verrechnung.

Diese Mietreduktion wurde mit dem Hauptvermieter, der Oö. Wohnbau GmbH vereinbart und soll eine Starthilfe für das Ottensheimer Unternehmen darstellen.

Neben dem erwähnten Untermietvertrag ist wiederum eine Vereinbarung zwischen der Oö. Hilfswerk GmbH und der Fa. papplab abzuschließen, mit der die gemeinsame Benützung der Küche und des WCs, bzw. die Aufteilung der damit verbundenen Betriebskosten geregelt ist.

Der Inhalt der einzelnen Verträge wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Untermietvertrag zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Firma papplab GmbH, Jakob-Siglststraße 14, 4100 Ottensheim betreffend die Untervermietung von Büroräumlichkeiten im Parterre des Hauses Jakob Siglststraße 3 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt. Weiters wird der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Oö. Hilfswerk GmbH und der Fa. papplab die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Maria Ehmman, Mag^a Ingrid Rabeder-Fink und Ingrid Ambos. Diese enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 27 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

7. Arbeitsplatznahe Qualifizierung – pro mente – Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Der Vorsitzende erklärt, eine Mitarbeiterin habe sich im Rahmen der AQUA-Stiftung bei pro mente Job für die Ausbildung zur Kindergartenhelfer/in und Assistenzhelfer/in für Integration entschieden.

Diese Mitarbeiterin ersucht nun die Marktgemeinde Ottensheim, das im Rahmen dieser Ausbildung vorgesehene Praktikum über die Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) für die Dauer vom 13.09.2021 bis 23.05.2022 im Ausmaß von 25 Stunden pro Woche bei der Marktgemeinde Ottensheim (Nachmittagsbetreuung), absolvieren zu dürfen.

Um diese Rahmenbedingungen zu schaffen, ist vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss hinsichtlich des Abschlusses einer (Rahmen)Vereinbarung über eine Kooperation zwischen der pro mente Job - AQUA Stiftung und der Marktgemeinde Ottensheim erforderlich. Die konkrete Bereitstellung einer Praktikantin/eines Praktikanten bzw. die Ausbildungsinhalte sind im Gemeindevorstand zu behandeln.

Lt. Auskunft des Amtes der Oö. Landesregierung IKD-2017-263707/2-Ke vom 24.7.2019 handelt es sich bei solch einer Kooperationsvereinbarung um kein Dienstverhältnis im Sinne des Oö. GDG 2002. Demnach ist ein Objektivierungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Oö. GDG 2002 für diese Kooperationsvereinbarung mit pro mente Job (AQUA) nicht erforderlich.

Zielsetzung:

Die AQUA versteht sich als Initiative zur bedarfsgerechten Personalentwicklung und – Personalqualifizierung. Zweck der AQUA ist die Unterstützung bei der Suche, Qualifizierung und Integration neuer Mitarbeiter. Damit ist sie ein gezielt einsetzbares und effizientes Personalbeschaffungs- und Personalentwicklungsinstrument.

Verpflichtung:

Mit dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die AQUA im Auftrag des Kooperationspartners pro mente Job, geeignete Maßnahmen zu setzen um den genauen Personal- und Qualifizierungsbedarf festzustellen und gemeinsam mit dem AMS aus dem Pool der Arbeitssuchenden passende Bewerber zu suchen.

Umfang:

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift der Partner in Kraft. Wird ein Auftrag abgeschlossen, entstehen daraus jedoch keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen für die Partner.

Leistung an die Teilnehmer:

Teilnehmer, für die vom AMS die ausdrückliche Zusage zur Teilnahme an der Stiftungs-Maßnahme vorliegt, erhalten einen ausbildungsbedingten Zuschuss.

Die Rahmenbedingungen für den Erhalt des ausbildungsbedingten Zuschusses sowie dessen Höhe sind in der Stiftungsordnung geregelt. Die Auszahlung erfolgt durch die AQUA.

Die monatlichen Zahlungen beginnen mit Eintritt in die Stiftung und erfolgen im Nachhinein jeden Monats.

Zahlungsmodalitäten des Kooperationspartners:

Nach Erhalt der Rechnung werden durch den Kooperationspartner bis zum 10. Jedes Monats für die einzelnen Teilnehmer die monatlichen Beitragszahlungen im Nachhinein zur Anweisung gebracht.

Zahlungsplan für den Ausbildungsbetrieb:

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten monatlich € 440,- + 10% Mwst.

Anfangs- und Endmonat werden aliquotiert:

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten Sept. 2021 € 264,- + 10% Mwst.

Unternehmensbeitrag inkl. Ausbildungskosten Mai 2022 € 326,45 + 10% Mwst.

Laufzeit:

Diese Vereinbarung wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen, vom 13.09.2021 bis 23.05.2022.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung samt Zahlungsplan wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Die vorliegende Vereinbarung über eine Kooperation (samt Zahlungsplan) zwischen der pro mente Job (AQUA-Stiftung) einerseits und der Marktgemeinde Ottensheim, Nachmittagsbetreuung, Jörgerstraße 7 andererseits zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 18 Abs. 5 und 6 ALVG wird zugestimmt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Weiterbestellung Amtsleitung

Der Vorsitzende informiert darüber, dass auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 20.10.2008 ALⁱⁿ. Renate Gräf M.A. MA gem. § 37 Oö. GemO. 1990 sowie § 17 Abs. 9 Oö. GDG 2002 idGF ab 1. Juli 2009 befristet auf die Dauer von drei Jahren als Leiterin des Marktgemeindefamtes Ottensheim bestellt wurde.

Dieser Bestellung hat das Amt der OÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 10. November 2008 Zl. IKD(Gem)-230516/2-2008-Dau gemäß § 17 Abs. 10 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl.Nr.52 idgF die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 27. Juni 2011 wurde ALⁱⁿ. Renate Gräf MA.MA gem. § 37 Oö. GemO. 1990 sowie § 17 Abs. 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl.Nr. 52 idgF

- ab 1. Juli 2012 befristet auf die Dauer von fünf Jahren (30.06.2017)

bzw. Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 09.05.2016

- ab 01.07.2017 befristet auf die Dauer von fünf Jahren (30.06.2022)

als Leiterin des Marktgemeindeamtes Ottensheim

bestellt.

Der Gemeinderat hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer der Inhaberin einer leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3,4 Oö. GDG 2002 schriftlich mitzuteilen, dass

1. sie mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird, oder
2. ein Gutachten des Personalbeirats zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

Gemäß § 51 (4) Oö. GemO 1990 ist geheim abzustimmen, wenn durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen werden soll oder über die Aufnahme, Anstellung und Ernennung von Gemeindebediensteten abzustimmen ist. Der Gemeinderat kann mit einstimmigem Beschluss von dieser gesetzlichen Vorgabe abgehen und eine andere Art der Abstimmung festlegen. Es wird daher vorgeschlagen, über die Weiterbestellung in öffentlicher Abstimmung Beschluss zu fassen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß § 51 (4) Oö. GemO. 1990 wird über den Antrag auf Weiterbestellung der Funktion der Amtsleitung des Marktgemeindeamtes in öffentlicher Abstimmung Beschluss gefasst.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„ALⁱⁿ. Renate Gräf M.A. MA wird gem. § 12 Abs.1 Z. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3, 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 mit Ablauf der Bestelldauer (30. Juni 2022) für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren mit der Funktion als Leiterin des Marktgemeindeamtes Ottensheim betraut.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. bedankt sich für das in sie gesetzte Vertrauen und die entgegengebrachte Wertschätzung. Sie freut sich auf weitere 5 Jahre gute Zusammenarbeit und wird wie bisher sehr sachorientiert für die Gemeinde arbeiten.

9. Verleihung von Feuerwehr-Verdienstmedaillen der Marktgemeinde Ottensheim

Der Vorsitzende erläutert, das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Höflein habe mit Schreiben vom 29. Mai 2021 darum angesucht, folgenden Kameraden mit Gemeindemedailles zu ehren:

Gemeindemedaille III. Stufe (Bronze):

Syn David, Unteramberg 8, 4100 Gramastetten

Die Verdienste dieses Kameraden können aus dem beigelegten Stammdatenblatt entnommen werden. Diese wurden als Grundlage für die Entscheidung herangezogen. Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Höflein ersucht den Antrag im Gemeinderat zur Beschlussfassung zu bringen.

Die Übergabe dieser Medaillen soll bei der Jahresvollversammlung am 20. August 2021 erfolgen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Vorschlages des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Höflein vom 29.05.2021 verleiht die Marktgemeinde Ottensheim folgende Feuerwehr-Verdienstmedaillen:

**Gemeindemedaille III. Stufe (Bronze):
Syn David, Unteramberg 8, 4100 Gramastetten“**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

10. Behandlung Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses vom 31.05.2021

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2021 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Perndorfer, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen

Helmut Perndorfer stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 31. Mai 2021 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GRⁱⁿ Manuela Wolfmayr und GR Josef Pointner waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

- 11. Tauschverträge für landwirtschaftliche Flächen im Zusammenhang mit der Errichtung der „Zufahrt Rodlhof“ – Ergänzungen**
- a. Tauschvertragsergänzung betreffend der Grundstücke 44, 845, 846, alle KG Oberottens heim**
 - b. Tauschvertragsergänzung betreffend Grundstück 721, KG Oberottensheim**
 - c. Tauschvertragsergänzung betreffend der Grundstücke 643, 644/1, alle KG Oberottensheim**

Der Vorsitzende führt aus, im Zusammenhang mit der Ruder WM 2019 sei eine ordnungsgemäße Zu- und Abfahrt zum Regattagelände hergestellt worden, wofür private Grundstücke notwendig waren. Den damit verbundenen Kauf- bzw. Tauschverträgen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.01.2019 zugestimmt.

Jene Vertragspunkte, für die keine Teilung eines Grundstückes erforderlich war, wurden grundbücherlich bereits durchgeführt.

Für die Teilungen der Grundstücke liegt nun die Endvermessungsurkunde der geolanz ZT-GmbH / Zivilgeometer DI Herwig Lanzendörfer vom 21.05.2021, GZ 1760/19 vor.

Zur grundbücherlichen Durchführung der bereits beschlossenen Verträge sind nun die gegenständlichen Tauschvertragsergänzungen notwendig.

a) Tauschvertrag betreffend Grundstücke 44, 845, 846, alle KG Oberottensheim

Flächenberichtigungen:

Gst. Nr. 845, KG Oberottensheim vorher 511m², nun 491m²

Gst. Nr. 846, KG Oberottensheim vorher 502m², nun 472m²

Gemäß § 67 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist die Veräußerung von unbeweglichem Gemeinde-eigentum (auch die Hingabe eines gemeindeeigenen Grundstücks im Tauschweg) nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss zulässig.

Der Vertrag wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner merkt an, er gehe davon aus, dass der Vorgang aus dem Grund komplex war, weil die Grenzen nicht im Grenzkataster erfasst waren, nun seien sie aber erfasst. Er erwähnt das deswegen, weil immer wieder die Situation eintritt, dass natürliche Grenzen und Grenzkataster nicht übereinstimmen und das zu Missverständnissen führt.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass es dort auch Grundtauschverfahren gegeben hat, die mehrere Parteien betraf. Es wurde nicht 1: 1 getauscht.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„a) Der vorliegenden Tauschvertragsergänzung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim, den Eigentümern der Liegenschaft EZ 656 und 1009, beide KG Oberottensheim und den Eigentümern der Liegenschaft EZ 27, KG Oberottensheim wird die Zustimmung erteilt.

Die gemäß des Teilungsplanes GZ 1760/19 DI Herwig Lanzendörfer ausgewiesenen Trennstücke werden lastenfrei ab- und zugeschrieben.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Stefan Lehner hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

b) Tauschvertrag betreffend Grundstücke 721 alle KG Oberottensheim

Flächenberichtigung:

Teilfläche Gst. Nr.721, KG Oberottensheim vorher rund 170m², nun 172m².

Diese Teilfläche wird dem Eigentümer der Liegenschaft EZ 82, KG Oberottensheim übertragen, der bereits Teilflächen im Gesamtausmaß von 101m² an die Gemeinde abgetreten hat.

Der Preis für die Mehrfläche beläuft sich nun auf € 8,50 x 71m² (172-101) = € 603,50.

Gemäß § 67 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum (auch die Hingabe eines gemeindeeigenen Grundstücks im Tauschweg) nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss zulässig.

Der Vertrag wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„b) Dem vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und dem Eigentümer der Liegenschaft EZ 82, KG Oberottensheim wird die Zustimmung erteilt. Die gemäß des Teilungsplanes GZ 1760/19 DI Herwig Lanzendörfer ausgewiesenen Trennstücke werden lastenfrei ab- und zugeschrieben.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Tauschvertrag betreffend Grundstücke 643, 644/1, alle KG Oberottensheim

Die für die Verbücherung notwendige Vermessungsurkunde, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des ursprünglichen Tauschvertrags noch nicht vorlag, wurde in der Zwischenzeit erstellt.

Es ergaben sich keine Änderungen bezüglich der Grundstücksgrößen.

Gemäß § 67 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum (auch die Hingabe eines gemeindeeigenen Grundstücks im Tauschweg) nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss zulässig.

Der Vertrag wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„c) Dem vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Eigentümern der Liegenschaft EZ 24, KG Lindham wird die Zustimmung er-

teilt. Die gemäß des Teilungsplanes GZ 1156Ob/18 DI Herwig Lanzendörfer ausgewiesenen Trennstücke werden lastenfrei ab- und zugeschrieben.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

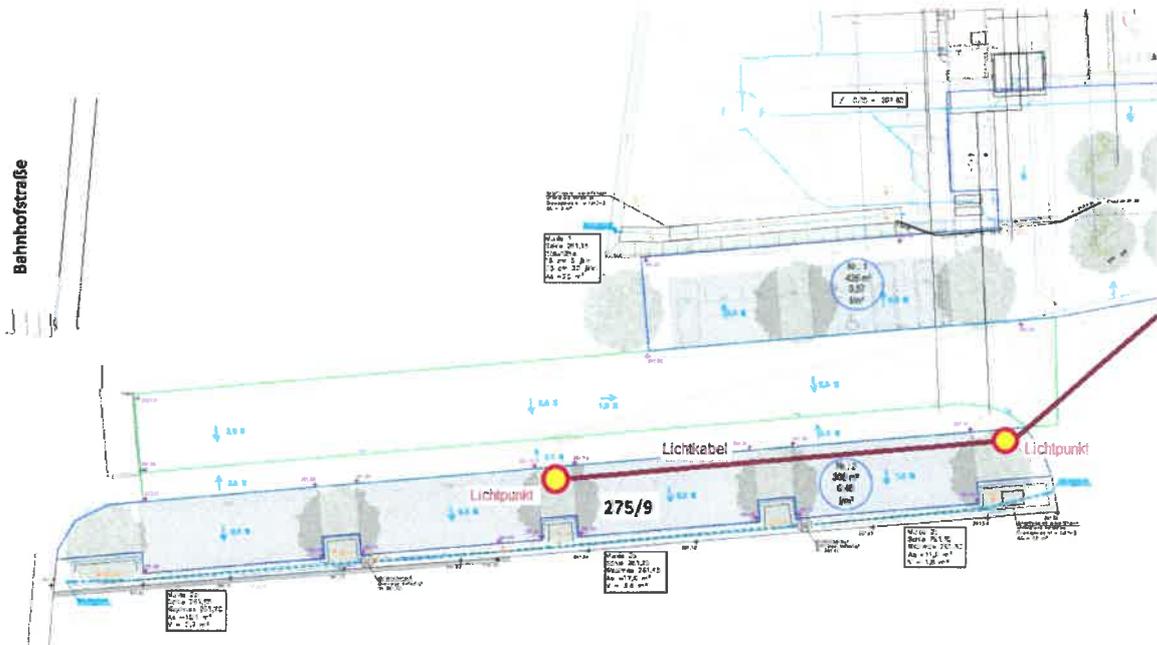
ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Leitungsverlegung öffentliche Straßenbeleuchtung auf Privatgrund Gst.Nr. 263/1 und 275/9– Abschluss Dienstbarkeitsvertrag

Der Vorsitzende erklärt, für die Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Feldstraße sei die Verlegung von Versorgungskabeln, sowie die Aufstellung von 2 Lichtpunkten auf Privatgrund der Neuen Heimat Oberösterreich, Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsGmbH erforderlich. Die Grabung erfolgt entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes der Gst. Nr. 275/9. Die Leitung liegt vollständig auf Gst. Nr. 275/9. Die Lichtpunkte werden in Form von Straßenlaternen mit Mast ausgeführt.



Ebenfalls erweitert wird die öffentliche Straßenbeleuchtung auf den neu errichteten Geh- und Radweg (Verbindung Feldstraße-Blittersdorffstraße). Hierfür ist die Errichtung von 4 Lichtpunkten vorgesehen, von welchen 3 Lichtpunkte auf Grundstück Gst. Nr. 263/1 liegen und eine Dienstbarkeit erfordern. Die Grabung erfolgt entlang der westlichen Grenze des Grundstückes Gst. Nr. 263/1. Die Leitung liegt vollständig auf Gst. Nr. 263/1 in einem Streifen von 1 Meter Breite, für welchen bereits ein grundbücherliches allgemeines Geh- und Fahrtrecht besteht. Die Lichtpunkte werden in Form von Pollerleuchten ausgeführt. Die Situierung auf dieser Seite des Geh- und Radweges ist notwendig, um nächtliche Störungen der Anwohner durch die Beleuchtung zu vermeiden.



Die oben beschriebenen Maßnahmen erfordern den Eintrag einer Dienstbarkeit im Grundbuch. Hierfür liegt ein durch den Notar Mag. Franz Kobler erstellter Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Neuen Heimat Oberösterreich, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs Gmbh vor.

Dem Gemeinderat liegt der Dienstbarkeitsvertrag vor und wurde diesem vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Die vollinhaltliche Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Neuen Heimat Oberösterreich, Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsGmbH, erstellt durch Notar Mag. Franz Kobler.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR DI Tobias Danninger war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

13. Grundverkauf eines Trennstücks des Gst. Nr. 362/1, KG Oberottensheim gem. §13 LiegTG

Der Vorsitzenden informiert darüber, dass im Zuge des Bebauungsplanänderungsverfahrens 40.85 „Gärtnerei“ eine Vermessung durchgeführt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass eine Teilfläche des Gst. Nr. 362/1 mit einer Größe von 11 m², die sich außerhalb der Straßenflucht befindet, für die Gärtnerei einen hohen Nutzen darstellen würde. Auf dieser Fläche war ursprünglich der Brunnen für den Schrebergarten situiert.

Ein Kaufansuchen diesbezüglich langte am 10.06.2021 bei der Gemeinde ein.

Das Grundstück befindet sich im Privatbesitz der Marktgemeinde Ottensheim.

In der 47. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.06.2021 wurde das Ansuchen behandelt.

Auf den eventuellen Verkauf wurde in der Änderung des Bebauungsplans bezüglich der Linienführung der Straßengrundgrenze bereits Rücksicht genommen.

Ähnliche Grundverkäufe erfolgten in der letzten Zeit zu einem Straßengrundpreis von 115€/m².

Der vorliegende Teilungsplan der geolanz ZT-GmbH, GZ 2169/20 vom 17.06.2021 werden ebenso, wie die Vereinbarung über den Grundkauf dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 67 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindegut nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss zulässig.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Verkauf des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 362/1, KG Oberottensheim, EZ 8 gemäß des vorliegenden Vermessungsplanes der Vermessung Geolanz, GZ 2169/20, im Ausmaß von 11m² zu einem Kaufpreis von € 115/m² wird hiermit die Zustimmung erteilt. Die Verbücherung hat gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.

Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden vom Käufer übernommen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Bebauungsplanänderung Nr. 40. 85 „Gärtnerei“ im Bereich der Grundstücke Nr. 360/2, 360/3, 366/14, alle KG Oberottensheim – Plangenehmigung

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erläutert, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 40. 85 wurde in der 39. Gemeinderatssitzung vom 22.03.2021 eingeleitet.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 02.04.2021 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Strom:

Mit Stellungnahme bezüglich Strom vom 06.04.2021, wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der betroffenen Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Berührt sind die 10-kV-Hochspannungserdkabel von Ottensheim UST bis Ottensheim Friedhof und von Ottensheim Friedhof bis Ottensheim Marktplatz.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Entlang der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen im Bebauungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungssachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Bebauungsplan in den neu überarbeiteten Bebauungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-11989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
4. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Behandlung der Stellungnahme:

Der Schutzstreifen wurde in den Planentwurf eingearbeitet. Als Konsequenz musste auch die bebaubare Fläche für Hauptgebäude geringfügig angepasst werden.

Mit Email vom 21.04.2021 wurde von der Netz OÖ bestätigt, dass die Änderung den Vorgaben der Netz OÖ entspricht.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme bezüglich Erdgasleitungsanlagen vom 29.03.2021, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

In der 46. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.04.2021 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig aber vorbehaltlich, dass in der Stellungnahmefrist der Nachbarn keine negative Stellungnahme mehr eintrifft, empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Die nachweisliche Verständigung des Grundeigentümers gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die Änderung in der Verordnung erfolgte am 19.05.2021.

Mit Email vom 20.05.2021 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Änderung bestehen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40. 85 „Gärtnerei“ im Bereich der Grundstücke Nr. 360/2, 360/3, 366/14, alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. ~~Bebauungsplanänderung Nr. 40.83 „Bleicherweg 1“ im Bereich der Gst. .25/2, 187/13, 187/15 (Teilfl.) und 187/3 (Teilfl.), alle KG Niederrottsheim – Plangenehmigung~~

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erklärt, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 40. 83 sei in der 38. Gemeinderatssitzung vom 01.02.2021 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 22.03.2021 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass der geplanten Änderung aus fachlicher Sicht mit Hinweis auf die beiliegenden Stellungnahmen derzeit nicht zugestimmt wird.

Die planlich relevanten Forderungen der am Verfahren beteiligten Fachbereiche Forst, Naturschutz sowie der Wildbach- und Lawinerverbauung sind für eine allfällige Vorlage des Änderungsplans zur Genehmigung entsprechend einzuarbeiten.

BH Urfahr Umgebung. Forstdienst:

Mit Stellungnahme vom 02.03.2021, wird mitgeteilt, dass im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan keine Schutzzone zur Sicherstellung eines ausreichenden Waldabstandes verordnet ist. Der rechtswirksame Bebauungsplan sieht einen Waldabstand der Baufluchtlinien im Ausmaß von ca. 17m vor.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht nun eine Reduktion dieses Waldabstandes vor.

Aufgrund des steilen Hanges, der zum Bauland abfällt, und der geringen Waldabstände besteht ein sehr hohes Gefährdungspotenzial durch umstürzende Bäume.

Aus forstfachlicher Sicht wird gefordert, dass es durch die Änderung des Bebauungsplanes zu keiner Verschlechterung der Gefährdungssituation kommen darf. Ein weiteres Heranrücken der Baufluchtlinien an den Waldrand wird daher abgelehnt.

Am 19.04.2021 fand vor Ort und anschließend am Gemeindeamt ein Abstimmungsgespräch mit dem Leiter des Forstdienstes, DI Gerhard Aschauer statt.

Folgende Änderungen wurden mit ihm akkordiert:

- Zur Waldgrenze gewandt sind anstelle der Nebengebäude nur Kellerersatzräume zulässig.
- Das südwestliche Baufeld wird nach Norden verschoben. Die südliche begrenzende Baufluchtlinie weist nun einen Abstand von 16,8m zur südlichen Straßengrundgrenze auf.
Die Länge des Baufeldes wird von 16,5m auf 15,0m verringert.
- Das südöstliche Baufeld wird ebenfalls nach Norden verschoben, bis zu einem Abstand der südlichen Bauflucht zur südlichen Straßengrundgrenze von 13,8m.
Die Länge des Baufeldes wird von 16,0m auf 17,0m verändert.
- In diesen beiden oben erwähnten Baufeldern sind die südlichen Wohneinheiten in baumsturz sicherer Bauweise mit bautechnischen Maßnahmen zum Baumwurfschutz (wie Stahlbetondecke / Baumsturzstatik z.B. mit verstärkten Dachstühlen) auszuführen.

Behandlung der Stellungnahme:

Die oben genannten Punkte wurden in den Planentwurf eingearbeitet.

Mit Mail vom 23.04.2021 wurde von DI Aschauer bestätigt, dass der überarbeitete Bebauungsplan exakt dem Besprechungsergebnis entspricht und daher eine positive Stellungnahme im Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt wird.

Wildbach- und Lawinenverbauung:

Mit Stellungnahme vom 03.03.2021, wird mitgeteilt, dass der Planungsbereich im nördlichen und westlichen Bereich in einer gelben Wildbachgefahrzone liegt. Diese ist durch den Bleicherbach selbst, im nördlichen Bereich durch einen linken Zubringer zum Bleicherbach begründet.

Es sind folgende Änderungen erforderlich:

- Entlang der nördlichen Bebauungspiangrenze ist der 3 Meter breite Streifen als Abflusskorridor in Richtung Bleicherbach dauerhaft von jeglicher abflussbehindernden Bebauung freizuhalten.
- Im Bereich der Ff3 darf der Hochwasserabfluss in Nord-Süd-Richtung durch keine Einbauten wie Gartenmauern, Nebengebäude oder dichte Lattenzäune behindert werden.

- Flächige Anschüttungen im Bereich der Gelben Wildbachgefahrenzone und somit eine Verdrängung des Hochwasserabflusses zu Ungunsten Dritter, sind nicht gestattet.

Behandlung der Stellungnahme:

Die oben genannten Punkte wurden in den Planentwurf eingearbeitet.

Mit Mail vom 29.04.2021 wurde von DI Gruber bestätigt, dass sämtliche Auflagepunkte eingearbeitet worden sind.

Land OÖ, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz:

In der Stellungnahme vom 17.03.2021 wird mitgeteilt, dass durch die Bebauungsplanänderung im Wesentlichen das derzeit großzügige Baufenster, welches einen überdimensionalen Baukörper ermöglichen würde, auf mehrere Baufenster aufgeteilt werden soll.

Die Einführung der verbindlichen Grünfläche „G1“ wird positiv gesehen. Der Text ermöglicht jedoch die Errichtung von Bauwerken zur Gartennutzung etc., was aus naturschutzfachlicher Sicht dem Schutzzweck der Freifläche Ff3 im Flächenwidmungsplan widerspricht und somit aus fachlicher Sicht nicht zulässig ist.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung bestehen keine Bedenken, es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen.

Behandlung der Stellungnahme:

Die textliche Festlegung der verbindlichen Grünfläche „G1“ wurde entsprechend der Stellungnahme geändert.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Strom:

Mit Stellungnahme bezüglich Strom vom 05.02.2021, wird mitgeteilt, dass gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben wird.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme bezüglich Erdgasleitungsanlagen vom 05.02.2021, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen der Netz OÖ in diesem Bereich.

Nachbar Gst. Nr. 187/3, KG Niederottensheim:

In der am 08.03.2021 persönlich übergebenen Stellungnahme vom 05.03.2021 wird folgendes vorgebracht:

1. Massive Änderung der Höhenlage des Gst. Nr. 187/13, KG Niederottensheim

- Das nördlichste Gebäude könne in einem Abstand von drei Metern von der Grundstücksgrenze mit einer maximalen Firsthöhe von 6,0m (274;90 müA) gebaut werden.
- Das bestehende Urgelände hätte eine Höhe von 266,50 müA, was einen Höhenunterschied von 8,40, ergebe.
- Da die mögliche Firsthöhe 6,0m betragen könne, bedeute dies, dass bei einer max. Firsthöhe von 274,90 müA eine Anschüttung des Geländes von 2,4m möglich ist.
- Durch technische Aufbauten könne es zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gesamthöhe von 1,0m kommen.

Behandlung der Stellungnahme:

Gemäß §40 OÖ. BauTG 2013 gilt, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, bei Neu- und Zubauten von Gebäuden, zu den Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand von 3m einzuhalten.

Das nördliche Baufeld und die Umgebung liegen großteils in der gelben Gefahrenzone, in welcher gemäß Verordnungstext Punkt 6.2 „*flächige Anschüttungen und somit eine Verdrängung des Hochwasserabflusses zu Ungunsten Dritter unzulässig*“ ist.

In der Gelben Gefahrenzone ist eine hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden erforderlich.

Technische Aufbauten werden nicht in die Gesamthöhe mit eingerechnet, allerdings sind diese mit einer Höhe von 1,0m limitiert.

Der Mindestabstand des nördlichsten Baufeldes zur Nachbargrundgrenze von 3,0m unterschreitet die gesetzlichen Vorgaben bei der möglichen Ausnutzung des durch den Bebauungsplan definierten Rahmens der Gebäudehöhen nicht, trotzdem soll der gemäß Bebauungsplan normierte Mindestabstand von 3,0m auf 4,0m erhöht werden. Zusätzlich wird die nördlichste Baufluchtlinie, die dem Einwander am nächsten liegt, nicht mehr parallel zur nördlichen Grundgrenze geführt, sondern nach Süden verschwenkt.

Durch die Einführung der von der Wildbach und Lawinenverbauung geforderte 3 Meter breite Streifen als Abflusskorridor in Richtung Bleicherbach entlang der nördlichen Bebauungsgrenze profitiert der nördliche Nachbar noch zusätzlich, da dieser dauerhaft von jeglicher abflussbehindernden Bebauung freizuhalten ist. Sonst im Bauwuch zulässige Nebengebäude dürfen nicht errichtet werden.

2. Hochwasser / Umweltschutz

- Es ist vorgesehen in der gelben Gefahrenzone ein Neubau zu errichten. Dies hätte auf die oberhalb liegenden Grundstücke, erhebliche nachteilige Auswirkungen. Jedenfalls werde

dadurch der Retentionsraum verringert, was den bestehenden Hochwasserschutz negativ beeinträchtigen würde.

- Es werde gefordert, dass neue Risiken durch Hochwasser verhindert und bestehende Risiken reduziert werden.

Behandlung der Stellungnahme:

Die im Stellungnahmeverfahren durch die Wildbach- und Lawinenverbauung vorgebrachten und nun eingearbeiteten Änderungen im Bebauungsplan decken das öffentliche Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ab.

3. Bestehende Infrastruktur

- Das Siedlungsgebiet sei nur über eine Straße erreichbar, welche die Belastungen des derzeitigen Anrainerverkehrs kaum noch aufnehmen könne.
- Die über den Bleicherbach führende Brücke sei auf eine Maximalbelastung von 16t ausgelegt, es werde diese Beschränkung wohl von einem Großteil der Baufahrzeuge überschritten werden.
- Auch der Schutz der bestehenden Siedlungsstraße und der Brücke solle bei der Änderung eines Bebauungsplans berücksichtigt werden.

Behandlung der Stellungnahme:

Die Einwendungen betreffen Themen, die im Bebauungsplanänderungsverfahren nicht zu beachten sind.

4. Zusammenfassung

- Es komme zu einer nachteiligen Beeinträchtigung der Siedlung und zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung der Grundstücke.
- Es werde die bestehende Siedlungsstruktur verändert und das Maß an Licht und Sonne bezüglich dem nördlichen Nachbargrundstück negativ beeinflusst.

Behandlung der Stellungnahme:

Durch die gegenständliche Bebauungsplanänderung wird ganz im Gegenteil das derzeit großzügige Baufenster, welches einen überdimensionalen Baukörper ermöglichen würde, auf mehrere Baufenster aufgeteilt und somit die künftig mögliche Bebauung an die überwiegende Ein- und Zweifamilienhausstruktur der Umgebung angepasst.

Durch die Vergrößerung des nördlichen Bauwuchs über den in den Baugesetzen normierten Abstandes wird der nördliche Nachbar wesentlich begünstigt.

Die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümer gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die Änderung in der Verordnung erfolgte am 02.06.2021.

Mit Email vom 10.06.2021 wurde der Gemeinde von den Eigentümern mitgeteilt, dass der Entwurf o.k. sein dürfte.

In der 47. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.06.2021 wurden die Stellungnahmen behandelt und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen die Plangenehmigung mit der folgenden Ergänzung zu beschließen.

Der Verordnungstext wurde folgendermaßen konkretisiert:

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (Verhältnis der Gesamtgeschossfläche zur Bezugsfläche. Als Bezugsfläche gilt die Fläche der Grundstücke Nr. .25/2 und 187/13 zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerstellung: 3.392 m²) als Höchstwert.

Die nochmalige nachweisliche Verständigung der Grundeigentümer gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die Änderung in der Verordnung erfolgte am 11.06.2021.

Innerhalb der Frist langte keine Stellungnahme bei der Gemeinde ein.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Perndorfer merkt an, seine Fraktion habe im Bauausschuss dem Plan nicht zugestimmt. Solange die Hochwasserschutzsituation in Niederottensheim nicht geklärt sei, hänge die Bauplanung in der Luft. Derzeit höre man sogar Gerüchte, dass Niederottensheim möglicherweise gar keinen Hochwasserschutz bekommt, sondern im Hochwasserfall bei der B 127 abgesperrt wird. Sollte das der Fall sein, stehe das Wasser in diesen Bauten bis in den ersten Stock. Aus seiner Sicht sein die Gemeinde in diesem Fall haftbar, da eine Baugenehmigung hier nicht erteilt werden dürfe.

Bgm. Franz Füreder erwidert, der Hochwasserschutz für Niederottensheim sei eingearbeitet. Es gab dazu Messungen vom Wildbach- und Lawinenverbau. Wenn das Wasser dort von der Donau aus zurückstaut, schwimmt ganz Niederottensheim. Das sei ein sensibler Bereich, dieses Projekt ist aber im Bauausschuss erarbeitet worden. Auch die Forstverwaltung war mit einbezogen, um die Schutzzone vom Wald her zu gewährleisten. Bei den beiden unteren Bauten wurde vorgeschrieben, das Dach so auszuführen, das es umstürzenden Bäumen standhalten kann.

GR Volker Weigl kennt die Situation dort seit mehr als 70 Jahren. Die Hochwassergefahr für das am nördlichsten gelegene Haus ist aus seiner Sicht kritisch. Die bestehende Wildbachverbauung endet auf der Hälfte der Grenze. Wenn der Bach stark ansteigt, wird es dort gefährlich.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster hat im Bauausschuss auch nicht dafür gestimmt, aus folgenden Gründen: Sie war im Hochwassergremium und nach der letzten Sitzung ist der Hochwasserschutz für den Bleicherbach mit vielen Fragezeichen versehen. Es gibt immer wieder Berichte, dass die Starkniederschlagsereignisse zunehmen werden. Dabei geht es gar nicht um das Donauhochwasser, sondern um momentane, kurzfristige Überlastung von Zubringern.

GR Helmut Perndorfer merkt an, es stehe der Vorschlag im Raum, Niederottensheim im Hochwasserfall an der B 127 mit einer Mauer abzusperren. Wenn das Wasser auf der Donauseite oder auf der anderen Seite steigt, und das Wasser von oben herabkommt, gibt es dort einen Stausee. Das Wasser kann nicht wegrinnen.

Bgm. Franz Füreder merkt an, der Wildbach- und Lawinenverbau sei hier zuständig. Dieser hat seine Einschätzung abgegeben. Für ihn sei das eher vom Verkehrsaufkommen problematisch. Eine Bebauung dort kann die Gemeinde nicht verbieten, weil das Gebiet als Bauland ausgewiesen ist. Es geht also nur um die Bebauungsdichte. Er fragt, ob im Bauausschuss über eine Verzögerung des Baubeginns gesprochen wurde.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erwidert, dass es richtig sei, dass das Land gewidmet ist. Durch das Neuplanungsgebiet ist eine dichtere Verbauung verhindert worden. Das habe aber nicht mit der Hochwasserproblematik zu tun.

GR Stefan Lehner merkt an, genau hierfür gebe es die Wildbach- und Lawinenverbauung und die gelben bzw. roten Zonen. Diese definieren die Bebaubarkeit oder die Nichtbebaubarkeit. Wenn wir anfangen, das in Frage zu stellen, müsse jeder Bebauungsplan diskutiert werden. Hierfür gibt es diese sachlichen Grundlagen.

GR Helmut Perndorfer widerspricht seinem Vorredner. Man kann das noch nicht beurteilen, weil man nicht weiß, welcher Hochwasserschutz hier umgesetzt wird. Wenn ein Hochwasserschutz ge-

baut wird, der der Wildbachverbauung noch nicht bekannt sein kann, kann das negative Auswirkungen haben. Man müsse auf die Hochwassergefahr hinweisen und warnen.

Bgm. Franz Füreder fragt, wie lang das Verfahren bis jetzt andauert. Muss heute ein Beschluss gefasst werden, um innerhalb der 6-monatigen Frist zu bleiben?

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erwidert, dass das Verfahren bereits in der letzten Sitzung eingeleitet wurde. Die Frist ist bald abgelaufen.

GR DI Florian Gollner merkt an, dass Helmut Perndorfers Aussagen rein spekulativ seien. Das sei Emotion, sonst gar nichts. Es kann lediglich sein, dass es öfter Hochwasser vom Bleicherbach ausgehend geben wird. Wenn sich daran rein sachlich etwas ändert, wird die Wildbach- und Lawinverbauung dort tätig werden müssen. Vor ca. 10 Jahren habe es eine Studie gegeben, die die Hochwässer vom Teichnerbach, vom Bleicherbach und weiteren Bächen untersucht habe. Zu der beschriebenen Katastrophe werde es nicht kommen, sonst wären die eingebundenen Fachleute allesamt „Nudelsuppenschwimmer“. Das ist ja nicht der Fall.

Bgm. Franz Füreder merkt an, es gibt Stellungnahmen von Fachleuten. Er kann jetzt noch nicht sagen, ob und welcher Hochwasserschutz dort umgesetzt wird. Die verschiedenen Hochwässer müssen in den Schutzeinrichtungen miteinander abgestimmt werden. Wegen des Ablaufs der Entscheidungsfrist muss heute eine Entscheidung getroffen werden.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt an, er werde gegen die Plangenehmigung stimmen. Er hat auch gegen die Einleitung des Verfahrens gestimmt. Seiner Meinung nach werden dort öffentliche Interessen nicht ausreichend gewahrt. Nach den momentanen Richtlinien der Schutzzonen passt zwar alles, allerdings vertue man sich Zukunftsperspektiven in Bezug auf einen Hochwasserschutz. Da sollte man sich noch ein wenig Spielraum freihalten.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf schließt sich ihrem Vorredner an. Bezüglich der Anmerkung von Florian Gollner über Experten, die auf Nudelsuppen daher geschwommen sind, möchte sie anmerken, dass wir derzeit eine Situation haben, von der man noch nicht weiß, wie der Hochwasserschutzbau tatsächlich aussieht.

GR Josef Pointner merkt an, dass er der Planänderung im Bauausschuss zugestimmt hat. Er habe sich auf die Expertise der Wildbachverbauung verlassen. Es gibt auch Vorgaben bezüglich Terrassen und Durchfluss, damit es zu keinen Verkläuerungen kommen kann. Er hält auch nichts davon, Gerüche zu verbreiten. Er wird dem Antrag zustimmen.

GR Ing. Wilfried Pecherstorfer merkt an, dass der Hochwasserschutz sehr wohl auf die Situation in Niederottensheim Rücksicht nimmt, er soll durch die Bundesstraße hindurchführen. Bei diesem Be-

bauungsplan sind Stellungnahmen von Experten angefordert worden, die bestimmte Vorgaben für die Bebauung gemacht haben. Diese sind in den Bebauungsplan eingearbeitet worden.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40. 83 „Bleicherweg 1“ im Bereich der Grundstücke Nr. .25/2, 187/13, 187/15 (Teilfl.) und 187/3 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen FPÖ und ÖVP, ausgenommen Volker Weigl, sowie Josef Pointner, Wolfgang Gschaider, Florian Gollner und Johannes Kornfellner von der Fraktion Pro O.

Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ sowie Klaus Hagenauer, Manuela Wolfmayr, Karin Schuster und Daniela Scharer von der Fraktion Pro O. Maria Ehmann, Klaus Anselm, Ingrid Rabeder-Fink und Ingrid Ambos von der Fraktion Pro O sowie Volker Weigl (ÖVP) enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 17 ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

16. Bebauungsplanänderung Nr. 03/03/02 „Hinterhölzlgasse 4“ im Bereich des Grundstückes Nr. 275/3. KG Oberottensheim – Plangenehmigung

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster erklärt, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 03/03/02 sei in der 39. Gemeinderatssitzung vom 22.03.2021 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 14.04.2021 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Strom:

Mit Stellungnahme bezüglich Strom vom 15.04.2021, wird darauf hingewiesen, dass die 10-kV-Hochspannungsleitung von Ottensheim Schule bis Ottensheim Säge berührt wird.

Es ist vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der betroffenen Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Entlang der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen im Bebauungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungssachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Bebauungsplan in den neu überarbeiteten Bebauungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-11989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zu-

stimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

4. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Behandlung der Stellungnahme:

Der Schutzstreifen wurde in den Planentwurf eingearbeitet.

Dadurch musste der ausgewiesene Bereich für die Errichtung von Schutzdächern geringfügig an den Schutzstreifen angepasst werden. Es handelt sich dabei nur um eine graphische Änderung, da im Verordnungstext normiert wird, dass ein Abstand des Dachumrisses von zumindest 0,5m zur Straßengrundgrenze einzuhalten ist.

Trotzdem wurden die Anregerinnen gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die Änderung in der Verordnung per Email vom 19.05.2021 verständigt. Beide informierten die Gemeinde noch am selben Tag, dass keine Einwände gegen die Änderung bestehen.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme bezüglich Erdgasleitungsanlagen vom 14.04.2021, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

In der 47. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.06.2021 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 03/03/02 „Hinterhölzlgasse 4“ im Bereich

des Grundstückes Nr. 275/3, KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Bebauungsplanänderung Nr. 18.4 „Gartenstraße 6+8“ im Bereich der Grundstücke Nr. 453/7 (Teilfl.), 456/4 (Teilfl.), 456/6, 456/7, KG Oberottensheim – Plangenehmigung

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster informiert darüber, dass das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 18.4 in der 40. Gemeinderatssitzung vom 10.05.2021 eingeleitet wurde.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 21.05.2021 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Es wird allerdings angemerkt, dass die im Erläuterungsbericht getroffene Feststellung, dass zur nördlichen Grundgrenze der gesetzliche Bauwuch von mind. 3m oder H/3 zu berücksichtigen ist, auch im Plan textlich festgehalten werden sollte.

Behandlung der Stellungnahme:

Der Verordnungstext zur „Fluchtlinie“ wurde folgendermaßen ergänzt:

„Innerhalb der Baufluchtlinien ist in einem Abstand von 3,0m zu den inneren und seitlichen Bau- platz- bzw. Nachbargrundgrenzen die Errichtung von Gebäuden unzulässig.“

Ausgenommen sind Nebengebäude und Garagen sowie Schutzdächer (incl. Carports) in einer Gesamtlänge von max. 15m (incl. allfälliger Dachvorsprünge) und mit einer Traufhöhe von max. 3,0m entlang der Bauplatz- bzw. Nachbargrundgrenze.“

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Strom:

Mit Stellungnahme bezüglich Strom vom 19.05.2021, wird mitgeteilt, dass gegen die Änderung kein Einwand besteht.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Gas:

In der Stellungnahme bezüglich Erdgasleitungsanlagen vom 19.05.2021, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

In der 47. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.06.2021 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig aber vorbehaltlich, dass in der Stellungnahmefrist der Nachbarn keine negative Stellungnahme mehr eintrifft, empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Es langte keine Stellungnahme eines Nachbarn bei der Gemeinde ein.

Die nachweisliche Verständigung des Grundeigentümers gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die Änderung in der Verordnung erfolgte am 10.06.2021.

Mit Email vom 11.06.2021 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass der Änderung zugestimmt wird.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner fragt, ob sich mit der Bebauungsplanänderung die Widmung für das nördliche Grundstück ebenfalls ändert. Das sei nicht eindeutig im Plan formuliert.

GR Ing. Wilfried Pecherstorfer erwidert, das sei ein alter Bebauungsplan, der aufgehoben wird. Die Widmung verändert sich dadurch nicht.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschliesse:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung inkl. Teilaufhebung Nr. 18.4 „Gartenstraße 6+8“ im Bereich der Grundstücke Nr. 453/7 (Teilfl.), 456/4 (Teilfl.), 456/6, 456/7, alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Bebauungsplanänderung Nr. 32.6 „Kirschenweg 38“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1022/4 (Teilfl.), 316/64, 316/65, 316/66, KG Oberottensheim – Plangenehmigung

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster führt aus, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 32.6 sei in der 40. Gemeinderatssitzung vom 10.05.2021 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 21.05.2021 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Somit ist gem. § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich, Strom:

Mit Stellungnahme bezüglich Strom vom 19.05.2021, wird mitgeteilt, dass gegen die Änderung kein Einwand besteht.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme bezüglich Erdgasleitungsanlagen vom 18.05.2021, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

In der 47. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 10.06.2021 wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat einhellig aber vorbehaltlich, dass in der Stellungnahmefrist der Nachbarn keine negative Stellungnahme mehr eintrifft, empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Es langte keine Stellungnahme eines Nachbarn bei der Gemeinde ein.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 32.6 „Kirschenweg 38“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1022/4 (Teilfl.), 316/64, 316/65, 316/66, alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für ein Teilstück der Hambergstraße in beiden Fahrrichtungen

Der Vorsitzende führt aus, am 9. Dezember 2020 sei im Gemeindegebiet von Ottensheim ein Lokalaugenschein im Beisein des verkehrstechnischen Amtssachverständigen durchgeführt worden. Im Zuge dieses Lokalaugenscheins wurde die Verkehrsproblematik in der Hambergstraße aufgrund der erhöht gefahrenen Geschwindigkeiten begutachtet, welche mit div verkehrstechnische Einbauten, wie z.B. mittels Blumentröge zur optischen Verschmälerung der Fahrbahn udgl., entgegengewirkt werden soll.

Beim Lokalaugenschein wurde unter anderem auch die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich mit überprüft und festgestellt, dass diese im Norden weit entfernt des Beginns der ersten Bebauung liegt und im Süden der Beginn je nach Fahrtrichtung unterschiedlich ausfällt.

Grundsätzlich wird die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheitsgründen weiterhin befürwortet, allerdings ist es erforderlich diese nach Vorschlag des verkehrstechnischen Amtssachverständigen anzupassen.

Die geplanten Maßnahmen wurden in der Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr am 21. Jänner 2021 vorgestellt und besprochen.

In weiterer Folge wurden die Fraktionen, der Weegerhaltungsverband Oberes Mühlviertel sowie Vertreter der betroffenen Anrainer zu einer BürgerInnen-Information geladen und die vorgesehenen Maßnahmen vorgestellt.

Mit E-Mail vom 12. Mai 2021 wurden gem. § 94f StVO folgende Interessensvertreter zur beabsichtigten Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung gehört:

- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
- Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Bezirksbauernkammer Urfahr
- Wirtschaftskammer für Oberösterreich, Urfahr-Umgebung
- Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

- Polizeiinspektion Ottensheim

Bis zum Ende der Frist am Freitag, 28. Mai 2021 wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es kann damit die Zustimmung zur Verkehrsmaßnahme angenommen werden.

Entsprechend der Empfehlungen des amtlichen Sachverständigen soll nun die neue 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für ein Teilstück der Hambergstraße verordnet werden. Gleichzeitig ist die Aufhebung der bisherigen Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen.

Wortmeldungen:

GR Klaus Anselm regt an, im Bauausschuss darüber zu diskutieren, die Ortsgebietstafeln nördlich der Bundesstraße so zu gestalten, dass auch dort – wie in der Gemeinde Puchenau- „Ortsgebiet“ deklariert ist. Derzeit sei die Rechtslage so, dass man in der Linzer Straße von der Tankstelle ausgehend bis zum Dürnbergwirt theoretisch 100 km/h fahren dürfe. Es sollten die Siglbauernsiedlung und auch Höflein künftig zum „Ortsgebiet“ gehören.

Bgm. Franz Füreder bedankt sich für den Hinweis. Das sei im Ausschuss schon einmal geprüft worden. Es gibt Probleme, weil die Bundesstraße das Gemeindegebiet teilt. Es gibt besondere Vorschriften für Niederottensheim und Höflein, was den Räumdienst und dergleichen betrifft. Das müsse man sich genauer anschauen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

**"Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 28. Juni 2021,
betreffend die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung
für ein Teilstück der Hambergstraße in beide Fahrtrichtungen**

Gemäß 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl I 77/2019, werden im Interesse der
Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgende Maßnahmen verordnet:

§ 1 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)

gemäß § 52 lit a Z 10a und Z 10b StVO 1960.

Auf einem Teilstück der Hambergstraße zwischen Kreuzung Hambergstraße/Mühlenweg und nach dem Grundstück Nr. 880/2, KG Niederottensheim (im Lageplan gelb dargestellt)

§ 2 Örtlichkeit

Der örtliche Geltungsbereich der im § 1 angeführten Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan vom 22.03.2021, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3 Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

§ 4 Schlussbestimmung

Gleichzeitig wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 29.06.2015, ZI Verk-251/2015, Verk-204/72 Jr, betreffend die Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für ein Teilstück der Hambergstraße in beiden Fahrrichtungen aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Franz Füreder
Bürgermeister
der Marktgemeinde Ottensheim

Beilage:
Lageplan vom 22.03.2021"

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Ankauf und Wartung von Geräten und Software zur Führung eines Baumkatasters in Ottensheim – Antrag Fraktion SPÖ

GR Helmut Perndorfer erläutert, vor mehr als zehn Jahren sei der damalige Umweltausschuss durch ein Mitglied des Ausschusses auf die Notwendigkeit zur Führung eines Baumkatasters in der Gemeinde Ottensheim hingewiesen worden. Dieses Ausschussmitglied forderte damals entsprechende Beratungen zum Ankauf der entsprechenden Soft- und Hardware.

DI Werner Schnetzer von der GISDAT meinte 2012 in einer beratenden Umweltausschusssitzung dazu: Der Eigentümer eines Baumes ist im Rahmen des dafür Zumutbaren verantwortlich, dass von diesem keine Schädigung ausgeht. Er haftet für Schäden die durch Astbruch, Umstürzen oder das Abbrechen eines Baumes entstanden sind, wenn er nicht beweisen kann, dass er die zur Abwendung der Gefahren erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Seitdem ist dieser Baumkataster nicht umgesetzt worden - trotz zunehmend unberechenbarer Wetterphänomene, wie Starkregen, Sturm und Hitze-Trockenperioden, welche die Gesundheit und Widerstandskraft der Bäume enorm beeinträchtigt.

Der oftmals auch im Ausschuss geäußerte Hinweis jenes Ausschussmitgliedes, dass die Marktgemeinde ein unberechenbares Risiko von Haftung bei Schadensfällen eingeht, blieb bisher ungehört. Die aufsehenerregende Entfernung von Bäumen am Spielplatz Rodlgelände im Frühjahr 2021 zeigt mehr als deutlich auf, was mit einem eingepflegten Baumkataster, zumindest teilweise, verhindert hätte werden können.

Um Schäden an Menschen und Sachwerten vorzubeugen, sowie um Haftungsfragen, entstanden durch kaputte oder ungepflegte Bäume, hintanzuhalten, muss auch in Ottensheim ein Baumkataster, der den gesetzlich vorgeschriebenen Richtlinien (ÖNORM L 1122) entspricht, angekauft und entsprechend geführt werden.

Ein Baumkataster wendet nicht nur Schaden in möglichen Haftungsfällen von der Gemeinde ab, sondern hilft auch den wertvollen Baumbestand innerhalb der Gemeinde zu erhalten und zu pflegen. Radikaler Kahlschlag, wie wir ihn erst kürzlich erleben mussten, wird dadurch verhindert.

GR Helmut Perndorfer stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Die Marktgemeinde Ottensheim startet umgehend, aber auf jeden Fall noch in dieser Gemeinderatsperiode, mit der Einrichtung eines Baumkatasters nach ÖNORM L 1122. Die entsprechende Software ist anzuschaffen und das dafür zuständige Personal einzuschulen.“

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass die Gemeinde Ottensheim sehr viele Grundstücke mit Baumbestand habe. Das ist bisher immer sehr gut verwaltet worden und Gefahrenquellen wurden regelmäßig aufgezeigt. Schadhafte Bäume wurden entfernt, um Gefahren für die Bürger*innen abzuwenden. Mit dem Ankauf einer teuren Software ist man als Gemeinde nicht aus der Haftung. Ihre Fraktion möchte einen Gegenantrag einbringen, den sie verliert:

Gegenantrag:

*„Das Thema Baumpflege ist für alle Ottensheimer*innen sehr wichtig. Die künftige Vorgangsweise sollte von allen im Gemeinderat vertretenen Gruppen getragen werden. Deswegen braucht es eine breite Diskussion in den Ausschüssen und in den Fraktionen. Zumindest im Umwelt- und im Finanz- und Wirtschaftsausschuss.“*

GR Helmut Perndorfer erwidert, dass im Amtsvortrag klar formuliert ist, dass das Thema erstmals vor 11 Jahren erwähnt wurde und bereits x-mal im Umweltausschuss behandelt wurde. Daher stimme die Aussage nicht, dass bisher noch kein Ausschuss einbezogen wurde. Das sei eine kühne Behauptung. Das Kataster sei nur immer wieder abgelehnt worden. In den letzten 1- 2 Jahren wurde man wieder für das Thema sensibilisiert. Es sei eigentlich erstaunlich, dass unsere Gemeinde so etwas nicht habe. Überall in Europa finde man markierte Bäume, die auf ein Kataster hinweisen. Es gehe darum, dass diese Bäume regelmäßig kontrolliert werden und beschnitten werden, damit der Baumbestand erhalten werden kann. Die Bäume mit dem Argument umzuschneiden, dass eh wieder neue Bäume gepflanzt werden, sei das Mindestmaß, was man tun könne. Bis der Baumbestand wieder nachgewachsen ist, dauere viele Jahre. Es gehe um jeden Baum, der gerettet werden kann, indem er gepflegt wird.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt den Gegenantrag, der Gemeinderat beschließe:

„Das Thema Baumpflege ist für alle Ottensheimer*innen sehr wichtig. Die künftige Vorgangsweise sollte von allen im Gemeinderat vertretenen Gruppen getragen werden. Deswegen braucht es eine breite Diskussion in den Ausschüssen und in den Fraktionen. Zumindest im Umwelt- und im Finanz- und Wirtschaftsausschuss.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Gegenantrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, FPÖ und Pro O, ausgenommen Ingrid Rabeder-Fink, Florian Gollner und Wolfgang Gschaider. Diese enthalten sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Gegenantrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

21. Sammelstelle(n) für gelbe Säcke innerhalb des Ottensheimer Ortsgebiets – Antrag Fraktion SPÖ

GR Rudolf Schober erklärt, im Herbst 2019 sei die Auflassung der dezentralen öffentlichen Sammelstellen für getrennten Abfall, auch der „Gelben Tonne“ für Plastikabfall, im Ottensheimer Gemeinderat mehrheitlich beschlossen worden. Damit wurde die Einführung des gelben Sackes für die Sammlung von Kunststoffabfällen innerhalb aller Ottensheimer Haushalte ab dem Frühjahr 2020 in die Wege geleitet.

In Vorfeld dieser Veränderung gab es keinen Dialog mit der Ottensheimer Bevölkerung, um zu eruieren, ob diese Aktion auch sinnvoll in allen Haushalten umgesetzt werden könne. Dass es zu Problemen kommen würde, war von vornherein abzusehen.

Die durch den „Gelben Sack“ den Bürger*innen aufgezwungene Sammeltätigkeit in ihren Haushalten, führt jetzt bei vielen zu kaum bewältigbaren Problemen in deren Wohnungen. Es wird häufig über hygienische oder olfaktorisch unzumutbare Zustände in den Wohnungen, Gängen, Stiegenhäusern oder Kellerabteilen der Wohnhäuser geklagt. Dass an den vom BAV vorgegebenen Abholungsterminen nicht alle Bürger*innen in Ottensheim verweilen und somit den gelben Sack nicht zur Abholung vor die Türe legen können, verschärft die Situation noch zusätzlich.

Es braucht daher eine Möglichkeit, den „Gelben Sack“ innerhalb der Gemeinde fußläufig abgeben zu können. Dies auch an anderen Terminen, als den vom BAV vorgegebenen.

In einem Gespräch aller Fraktionen mit dem Geschäftsführer des BAV Urfahr Umgebung, Herrn Wippinger, stellte dieser klar, dass die Gemeinde Ottensheim sehr wohl die autonome Möglichkeit hat, eine oder mehrere gemeindeeigene Sammelstelle/n für gelbe Säcke für die Sammlung zwischen den Abfallterminen einzurichten. Von dieser gemeindeeigenen Sammelstelle wird der BAV (Fa. Zellinger) die abgegebenen gelben Säcke zum fälligen Termin auch abholen.

In unserer Nachbargemeinde Puchenau wurde diese Möglichkeit bereits umgesetzt. Dort gibt es bereits solche Sammelstellen.

GR Rudolf Schober stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Zur Entlastung der Gemeindebürger*innen errichtet die Gemeinde Ottensheim eine oder mehrere Stellen zur Abgabe des gelben Sackes auch außerhalb der vorgegebenen Abholtermine. Diese Abgabe-stelle(n) müssen auf jeden Fall fußläufig erreichbar sein.“

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass der gelbe Sack erst im Jänner eingeführt worden sei. Bei der Einführung wurde vereinbart, dass eine Evaluierung in den Ausschüssen nach geraumer Zeit stattfinden muss. Man hat schon feststellen können, dass es einzelne Problemzonen gibt, wo man die Situation verbessern kann. Sie ist der Auffassung, dass die Probleme im Herbst in den Ausschüssen besprochen werden müssen. Im Raum stehen Intervallverkürzungen bei der Abholung, genaue Festlegung des Abholungstages und verschiedene andere Möglichkeiten. Sie stellt daher den Gegenantrag, das Thema in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln, um eine Verbesserung herbeizuführen.

Gegenantrag:

„Nach so kurzer Zeit ohne sorgfältige Bearbeitung einer Evaluierung kann unseres Erachtens noch keine so gravierende Entscheidung getroffen werden. Das Thema ist so wichtig, dass es unbedingt im Umweltausschuss bearbeitet werden muss.“

Bgm. Franz Füreder merkt an, dass der vorliegende Hauptantrag mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Das muss besprochen werden. Was die Sammelstellen in Puchenau betrifft, macht das dort die Wohnungsgenossenschaft „Neue Heimat“ für die Gartenstadt, nicht die Gemeinde. Die Evaluierung seitens des BAV findet ohnehin statt. Die Gemeinde muss die Mängel und Wünsche an den BAV herantragen, auch die anderen beteiligten Gemeinden müssen dazu Stellung nehmen. Es gibt da schon einige Vorschläge, wie von Maria Hagenauer vorgetragen.

GR Helmut Perndorfer erwidert, aus seiner Sicht spreche nichts gegen die Evaluierung, im Gegenteil. Es gebe viele Bürger*innen, die in einer kleinen Wohnung leben. Dort stinkt der gesammelte Müll nachweislich, es gibt daher die Willensbekundung für diese zusätzlichen Sammelstellen. Es gibt auch Klagen über Ratten bei den gesammelten Säcken. Der Antrag sei gedacht als Willensbekundung. Wenn man das wolle, kann man das auch umsetzen. Weiters möchte er von der Amtsleiterin wissen,

ob es automatisch so sei, dass nach der Annahme eines Gegenantrags nicht mehr über den Hauptantrag abgestimmt werden muss.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erklärt, dass zunächst über den Gegenantrag abgestimmt werden muss. Der Gegenantrag hat eine andere Aussage als der Hauptantrag. Wenn dieser angenommen wird, ist der Hauptantrag hinfällig. Anders wäre es bei einem Zusatzantrag.

Bgm. Franz Füreder merkt an, der Gegenantrag habe eine andere Aussage. Man sei sich einig darüber, dass eine Evaluierung stattfinden muss. Die Einrichtung von externen Sammelstellen ist nicht Gegenstand des Gegenantrages. Das muss bei einer Evaluierung ausverhandelt werden: Wo sind geeignete Plätze, wer betreut diese Sammelstellen usw. Möglicherweise lässt sich das gar nicht so umsetzen. Das müsse genau überlegt werden.

GR DI Florian Gollner ortet wieder eine Emotionalisierung von Sachthemen, welche ihm zuwider ist. In Puchenuau gibt es lediglich für die Gartenstadt diese Sammelstellen. Es handelt sich hier um eine dichte, große Wohnsiedlung, die seit jeher Müllsammelplätze für gewisse Quartiere hat. Dort werden sämtliche Wertstoffe gesammelt, auch der Restmüll. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahme des BAV, dort auch die gelbe Tonne hineinzustellen.

Der BAV hat sein System grundsätzlich umgestellt, indem die Sammlung und Sortierung nun beim Bürger liegt. Nur so können Fehlwürfe minimiert werden. Man habe bei den öffentlichen Sammelstellen, die Ottensheim möglichst lange erhalten geblieben sind, sehen können, dass letztlich Müll aus dem gesamten Bezirk anonym entsorgt wurde. Das erzeugte ein erhebliches Chaos dort. Daher sei es nachvollziehbar, dass daraus gelernt werden musste.

Was die hygienischen Probleme in den Wohneinheiten betrifft, könne er seine eigenen jahrzehntelangen Erfahrungen teilen: Zunächst könne man Müll vermeiden, zweitens könne man den Plastikmüll auswaschen, bevor man ihn den gelben Sack gibt. Dann könne man ihn wochenlang ohne Geruchsbildung sammeln.

In diesem Zusammenhang warnt er nochmals vor diesen Sammelstellen, die die Anzahl der Fehlwürfe erhöht. Die Firma Zellinger nimmt Säcke nicht mit, in denen Material enthalten ist, was nicht hineingeht. Das ist natürlich dann ein Ärgernis, der Verursacher müsse das aber zur Kenntnis nehmen und Abhilfe schaffen. Bei Sammelstellen wäre letztlich die Gemeinde für die Entsorgung der Säcke mit Fehlwürfen verantwortlich. Das ist mit erheblichen Kosten verbunden. Derjenige, der durch sein Einkäufe für den Müll verantwortlich ist, muss sich auch um die ordnungsgemäße Entsorgung kümmern.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf erwidert, Herr Gollner möge in der Schlosswiese versuchen, die Säcke mit Fehlwürfen ihren Verursacher*innen zuzuordnen oder auch jene, welche vor dem Abholtermin hin-

ausgestellt werden. Es gehe natürlich auch um Müllvermeidung, aber es sei ein Fakt, dass Leute ohne Eigenheim mit Keller/Garage haben, Schwierigkeiten mit der Lagerung haben. Auch diese Interessen müssen gehört werden.

GR Manuel Wasicek wohnt zu zweit in der Feldstraße in einer 55m²-Wohnung mit einem Haustier. Dort funktioniert das System einwandfrei.

GR Rudi Schober merkt an, es gebe sehr unterschiedliche Lebensrealitäten. So gibt es Mehrpersonenhaushalte, die sich dann bei ihm melden. Auch wenn der Gemeinde das System vom BAV „aufgedrückt“ wurde, müsse man sich um die Leute kümmern, die die Bitte äußern, den gelben Sack zwischen den regulären Abholzeiten abgeben zu können. Es sei arrogant zu behaupten, man könne nicht nachvollziehen, was diese Betroffenen in ihrer Realität erleben. Dieser Antrag wurde aufgrund zahlreicher Beschwerden gestellt. Nicht alle haben ein Auto, nicht alle dürfen noch Auto fahren, um ihren Müll ins ASZ zu bringen.

Bgm. Franz Füreder stimmt grundsätzlich zu. Das ASZ ist relativ nah, eine zentrale Sammelstelle im Ortsgebiet wäre wahrscheinlich beim Bauhof anzusiedeln, um eine Überwachung gewährleisten zu können. Auch dorthin muss man mit dem Auto fahren, da er fußläufig schwer erreichbar ist. Daher ist das mit dem BAV, den anderen Gemeinden und dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Für die Gemeinde ist das andernfalls mit hohen Kosten verbunden.

Vizebgm. Maria Hagenauer stellt daher den Gegenantrag, der Gemeinderat beschließe:

„Nach so kurzer Zeit ohne sorgfältige Bearbeitung einer Evaluierung kann unseres Erachtens noch keine So gravierende Entscheidung getroffen werden. Das Thema ist so wichtig, dass es unbedingt im Umweltausschuss bearbeitet werden muss.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, FPÖ und Pro O, ausgenommen Florian Gollner und Wolfgang Gschaider. Diese enthalten sich der Stimme. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Gegenantrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

22. Förderung glyphosatfreier Lebensmittel sowie Verhinderung des Einsatzes von Glyphosat in der Marktgemeinde Ottensheim - Antrag Fraktion SPÖ

GR Rudolf Schober führt aus, Glyphosat sei das meistverkaufte Unkrautvernichtungsmittel der Welt. Das "Totalherbizid" gilt als möglicherweise krebserregend und kann zum Artensterben beitragen. Zudem wird vermutet, dass der Stoff unser Hormonsystem und unsere Fortpflanzungsfähigkeit beeinflussen kann. Besonders die Internationale Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation WHO stuft den Stoff als „wahrscheinlich krebserregend“ ein.

Der Österreichische Nationalrat hat zweimal beschlossen, dass der Einsatz von Glyphosat in der Landwirtschaft verboten werden soll. Dieses Glyphosatverbot wurde von der Bundesregierung aber bisher nicht eingeleitet. Er kürzlich hat die Regierung einem Totalverbot eine Absage erteilt. Das heißt, dass es weiterhin zum Einsatz kommen kann bzw. kommt und wir es alle aufnehmen. Mittlerweile findet sich der Unkrautvernichter nicht nur im Boden und im Wasser, sondern auch in unseren Lebensmitteln.

Zudem trägt Glyphosat, das unter dem Markennamen "Roundup" bekannt ist, maßgeblich zum Artensterben bei. Glyphosathaltige Unkrautvernichter bedrohen die Artenvielfalt in der Natur. Die vermeintlichen Wundermittel sind giftig und töten Pflanzen, die auf den ersten Blick vielleicht einfach unerwünschte Unkräuter sind. Verschwinden sie, fehlen jedoch vielen Insekten und Vögeln wichtige Nahrungsquellen. So wird der Ökokreislauf empfindlich gestört.

Glyphosatbelastete Lebensmittel stammen zumeist aus konventionellem Anbau. Produkte aus ökologischer Landwirtschaft sind laut Umweltbundesamt nicht betroffen, wenn die ökologischen Produkte bzw. Betriebe ein Biosiegel tragen dürfen (z.B. EU-Bio-Siegel). Kein Bio-Label erlaubt den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln wie Glyphosat. Außerdem erhalten Tiere von mit Biosiegeln ausgezeichneten Betrieben biologische Futtermittel. Bio-Produkte sind also auch dadurch weniger mit Schadstoffen belastet.

Inzwischen ist es auch im Lebensmittelhandel üblich, auf glyphosاتفreie Produkte zu achten bzw. diese auch entsprechend zu kennzeichnen und anzubieten. So hat eine große österreichische Lebensmittel-Handelskette sich zu glyphosاتفreien Produkten bekannt und Glyphosat aus allen Eigenmarken-Produkten aus dem In- und Ausland verbannt. Auch konventionelle Obst- und Gemüsebauern werden immer mehr, die sich freiwillig dazu entschlossen haben, kein Glyphosat mehr einzusetzen. Es besteht also die Möglichkeit, auf Lebensmittel aus glyphosاتفreier Produktion zurückzugreifen.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht, die politische Mandatäre gegenüber ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern und ihrer Gesundheit haben, sollten alle Bestrebungen für ein möglichst glyphosatfreies Leben unterstützt werden.

GR Rudolf Schober stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Am Freitagsmarkt in Ottensheim dürfen nur noch Produkte verkauft werden, die nachweislich aus glyphosatfreiem Anbau kommen. Ebenso dürfen in der Schülerausspeisung, für die Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in gemeindeeigenen Einrichtungen, sowie bei der Verpflegung von Gästen der Gemeinde bei Veranstaltungen im Gemeindefeestsaal nur noch Lebensmittel aus glyphosatfreiem Anbau zum Einsatz kommen. Zudem muss sichergestellt werden, dass im gesamten Gemeindegebiet für die Reinigung und Pflege von im Besitz der Gemeinde stehenden Flächen, insbesondere auch solchen, die verpachtet oder überlassen worden sind, kein Glyphosat eingesetzt wird.“

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner merkt an, seine Fraktion habe sich über diesen Antrag Gedanken gemacht. Was die gemeindeeigenen Flächen betrifft, wird schon seit etlichen Jahren kein Round Up mehr eingesetzt, genau genommen: überhaupt kein Spritzmittel. Un- bzw. Beikraut wird mittels Heißwassergerät bekämpft, das die Region uwe angekauft hat. Was den Freitagsmarkt betrifft, schlägt er vor, das Vorgehen gut zu überlegen, da es sich um eine sehr komplexe Angelegenheit handelt. Wie geht man mit den Standler*innen um, wie soll die Marktverwaltung das angehen. Auch mit dem Schulküchenpersonal muss geredet werden. Das alles muss in den Ausschüssen diskutiert werden. Was die landwirtschaftlichen Flächen betrifft, muss zunächst erhoben werden, wer das überhaupt noch verwendet. Daher wäre wünschenswert, den Antrag so zu formulieren: *„Ottensheim hat bereits vor Jahren dem „Round up“ als Unkrautvernichtungsmittel eine Absage erteilt und damit ein klares Zeichen gesetzt.“* – dies hat keinen Beschluss erfordert, sondern wurde bereits von der ehemaligen Bürgermeisterin, Uli Böker, durchgesetzt.

Textvorschlag für einen Gegenantrag:

„Ottensheim hat bereits vor Jahren dem „Round up“ als Unkrautvernichtungsmittel eine Absage erteilt und damit ein klares Zeichen gesetzt. Einen glyphosatfreien Freitagsmarkt einzuführen muss sorgfältig aufbereitet und diskutiert werden und soll deswegen im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft und im Umweltausschuss bearbeitet werden.“

Wenn man das in den vorliegenden Antragstext hineinformuliert, wäre das am sinnvollsten. Kann die Fraktion SPÖ damit leben?

GR Helmut Perndorfer erwidert, er habe nicht alles akustisch erfasst und bittet um eine Neuformulierung des Antrages und Darstellung mittels Beamer, um den Text prüfen zu können.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, der Beschluss könne auch vertagt werden.

GR DI Florian Gollner merkt an, dass auch auf Bundesebene der Glyphosatgeinsatz diskutiert wird. Der Stand der Diskussion sei ihm jetzt nicht bekannt, aber das sei eigentlich die Ebene, auf der das Thema abzuhandeln sei.

GR Helmut Perndorfer erwidert, diese Anträge sind nur Willensbekundungen. Wenn die Gemeinde einen Markt hat, könne sie verordnen, dass dort nur biologisch angebaute Produkte verkauft werden. Natürlich sei es schwierig, das zu kontrollieren, aber es sei machbar. Natürlich kann man im Nachhinein im Ausschuss erarbeiten, wie man da weiter vorgeht, aber eine Willensbekundung könne man beschließen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dann müsse der Antragstext entsprechend geändert werden.

GR Stefan Lehner möchte ergänzend anmerken, dass 80% der Pachtflächen von Biobetrieben bewirtschaftet werden. Auch bei den anderen 20% sei er nicht sicher, ob diese Round Up bzw. Glyphosat einsetzen. Die ganze Glyphosatdiskussion sei differenziert zu betrachten. Was den Antragstext betrifft, sei das keine Willensbekundung und es müsse auch mit den Schrebergärtnern gesprochen werden. Die Idee sei grundsätzlich gut.

GR Manfred Pühringer merkt an, dass nur zertifizierte Biobauern nachweislich kein Glyphosat verwenden. Man stellt dann den Freitagmarkt auf einen Biomarkt um.

Bgm. Franz Füreder erwidert, das umzusetzen und auch die Schulküche mit einzubeziehen, sei eine Kostenfrage. Er sei nicht dagegen, aber das ist ein Prozess, der nicht auf Biegen und Brechen beschlossen werden kann. Daher muss das im Ausschuss beraten werden.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer spricht sich für den Gegenantrag aus. Der Hauptantrag sei keine Willensbekundung, sondern dann muss umgestellt werden. Das habe massive Auswirkungen, die sie nicht abschätzen kann. Wenn nur noch zertifizierte Biobetriebe am Freitagmarkt verkaufen dürfen, gibt es auch keine Weinbauern mehr und keinen Bierausschank: Die Hälfte der Anbieter wären dann weg.

GR Stefan Lehner merkt an, ein Kompromiss wäre, den ursprünglichen Antrag so umzuformulieren, dass es sich um eine Willensbekundung handelt. Bei der jetzigen Formulierung handelt es sich um eine Bestimmung.

GR DI Florian Gollner verliest den Gegenantrag: „Ottensheim hat bereits vor Jahren dem „Round up“ als Unkrautvernichtungsmittel eine Absage erteilt und damit ein klares Zeichen gesetzt. Einen glyphosatfreien Freitagmarkt einzuführen muss sorgfältig aufbereitet und diskutiert werden und soll deswegen im Ausschuss Finanzen und Wirtschaft und Umwelt bearbeitet werden.“

GR Manuel Wasicek regt an, auch die Schulküche im Antrag zu erwähnen:

GR DI Florian Gollner stellt daher den Gegenantrag, der Gemeinderat beschließe:

„Ottensheim hat bereits vor Jahren dem „Round up“ als Unkrautvernichtungsmittel eine Absage erteilt und damit ein klares Zeichen gesetzt. Es soll geprüft werden, ob auf gemeindeeigenen Pachtflächen Glyphosat eingesetzt wird. Einen glyphosatfreien Freitagmarkt einzuführen sowie die Verpflegung von Kindern und Jugendlichen mit biologischen Lebensmitteln in gemeindeeigenen Einrichtungen muss sorgfältig aufbereitet und diskutiert werden und soll deswegen in den zuständigen Ausschüssen bearbeitet werden.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Gegenantrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

23. Verbesserung und Kontrolle der Luftgüte in Schul- und Kinderbetreuungseinrichtungen – Virenfreie Raumluft gewährleisten - Antrag Fraktion SPÖ

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erläutert, dass die Schule und andere öffentliche Einrichtungen keinesfalls zur Verteilung des Coronavirus beitragen dürfen. Das Lüften geschlossener Räume ist wichtiger denn je. Doch wie kann eine ausreichende Lüftung und damit eine unbelastete und frische Raumluft sichergestellt werden? Aktuell werden beispielsweise an unserer Schule lediglich die Fenster geöffnet. Zum einen reicht dieser Luftwechsel in den meisten Fällen nicht aus und zum anderen sind die Schü-

ler im Raum den kalten Außentemperaturen, Zugluft und zum Teil Umgebungslärm ausgesetzt. Gibt es da nicht bessere und vor allem effektivere Lösungen? Die Antwort lautet: Ja, die gibt es!

In den letzten Jahren wurden bei vielen öffentlichen Gebäuden die Fassaden inklusive der Fenster saniert, um zukünftig Betriebsenergie zu sparen. Gerade in Österreich wurden in letzten Jahren zahlreiche Schulen modernisiert. Oftmals nicht bedacht wurde der fehlende, natürliche Luftaustausch durch die immer dichter werdenden Gebäudehüllen. Resultat ist ein steigender CO₂-Gehalt und dadurch bedingt Müdigkeit, Kopfschmerzen und Konzentrationsschwächen bei den Schülern, sowie eine hohe Belastung der Lehrer durch nicht aufnahmefähige Schüler.

CO ₂ -Konzentration [ppm]	Hygienische Bewertung		Empfehlungen
< 1000	Hygienisch unbedenklich		Keine weiteren Maßnahmen
1000 - 2000	Hygienisch auffällig		Luftwechselrate erhöhen
> 2000	Hygienisch inakzeptabel		Maßnahmen ergreifen

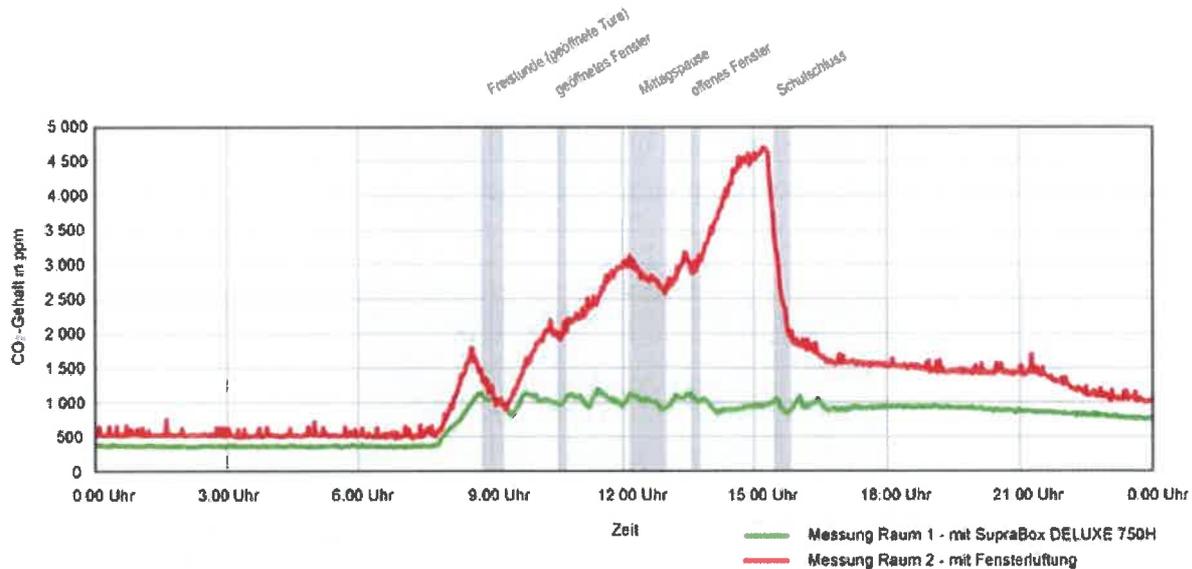
[in Anlehnung an VDI 6040; Raumlufttechnik Schulen - Anforderungen]

Bereits bei einer CO₂-Konzentration von > 1.000 ppm wird von einem hygienisch bedenklichen Grenzwert gesprochen. Dieser wird jedoch bereits nach sehr kurzer Zeit, sobald Personen den Raum betreten haben, überschritten. Selbst hygienisch inakzeptable Werte von über 2.000 ppm sind dabei keine Seltenheit. Ein hoher Außengeräuschpegel, zu kalte Außentemperaturen und auftretende Zugerscheinungen erschweren die Fensterlüftung. Verschärft wird diese Problematik durch die Tatsache, dass bei dieser Lüftungsart wertvolle Heizenergie aus dem Raum entweicht und dieser nach dem Lüften wieder mühsam aufgeheizt werden muss.

Maschinelle Lüftung als Problemlösung...

Maschinelle Lüftung von Klassenräumen hilft die aufgeführten Probleme zu beseitigen. Dies bekräftigt die Studie einer Universität in Dänemark, die an dänischen Schulen durchgeführt wurde. Sie kommt zum Ergebnis, dass Schüler in maschinell belüfteten Räumen um bis zu 16% effizienter und konzentrierter arbeiten, als dies in Räumen der Fall ist, welche ausschließlich über das Öffnen der Fenster belüftet werden. Denn nur durch maschinelle Lüftung kann der CO₂-Gehalt im Klassenraum langfristig in hygienisch akzeptablen Regionen gehalten werden, unter Einhaltung der Komfortbedingungen (kein Kaltlufteinfall, keine Zugerscheinungen etc.).

Mit einem dezentralen Lüftungsgerät wird für frische, unbelastete Luft gesorgt und gleichzeitig Energie gespart. Es bietet Städten und Kommunen eine wirtschaftliche und schnell realisierbare Lösung bei der energetischen Sanierung von Gebäuden wie Schulen, Kindertagesstätten und Versammlungsräumen.



Um unseren Schülern und Lehrern, für den Herbst optimale Raumbedingungen zu bieten, müssen die Raumbedingungen optimiert werden. Einerseits ist das durch den Einbau von Lüftungsanlagen vor allem in Räumen die noch nicht mit einer zeitgemäßen Raumlüftung ausgestattet sind, möglich. Zum anderen sollten in allen Klassen und Gruppenräumen CO₂-Luftgüte Messgeräte eingebaut werden, die sofort anschlagen, wenn in einem Raum die Luftqualität nicht mehr entspricht. Mit diesen Geräten ist gewährleistet, dass sich die PädagogInnen ausschließlich auf ihre Arbeit konzentrieren können und nicht ständig an das Raumlüften denken müssen.

(Quelle Fa. Rosenberg, Überarbeitung Frank Ortner SPÖ Ottensheim)

Der Ausschuss Bildung, Soziales und Generationen hat sich in seiner Sitzung am 16.3. mit der Thematik befasst und die Vorsitzende beauftragt, ein E-Mail an die Amtsleiterin mit der Bitte um Abklärung der Thematik zu schicken.

Die Amtsleiterin hat am 27.4. die sinngemäße Antwort übermittelt, dass die LeiterInnen der Meinung sind, dass in den Einrichtungen ohnehin regelmäßig gelüftet wird (entsprechend dem Hygienekonzept alle 20 Minuten) und es daher keinen Bedarf für derartige Messgeräte gäbe. In der Schule ist die Schuluhr so gestellt, dass alle 20 Minuten ein Signal ertönt, und dann gelüftet wird.

PädagogInnen haben eine Expertise betreffend Pädagogik, aber nicht bezüglich Luftqualität in Räumen. Wir sind der Auffassung, dass es hier zu wenig ist „Laienmeinungen“ einzuholen, sondern dass dringend

eine fachliche Expertise über den Belüftungszustand im Sinne der Gesundheit unserer Kinder einzuholen ist.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Die Lüftungssituation in sämtlichen Schul- und Kinderbetreuungseinrichtungen soll von ExpertInnen geprüft werden und es soll ein Vorschlag erarbeitet werden, in welchen Räumen zusätzliche maschinelle Lüftung vorzusehen ist. Für alle Klassen und Gruppenräume sollen CO₂-Luftgüte Messgeräte angeschafft und eingebaut werden. Diese Maßnahmen sollen sofort in die Wege geleitet werden, um einen Einbau bereits im kommenden Schuljahr gewährleisten zu können.“

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Maria Ehmann merkt an, dass die Thematik zwar im Ausschuss besprochen wurde, aber die Diskussion aus ihrer Sicht zu kurz gekommen ist. Der Brief der Amtsleiterin sei vorgelesen worden. Sie habe sich noch kein Bild machen könne, ob die Anschaffung der Geräte sinnvoll ist. Sie erachtet es als notwendig, die Thematik weiter zu diskutieren, auch im Umweltausschuss. Es gibt auch von den verschiedenen Ministerien schon Stellungnahmen. In den Ausschüssen sollte behandelt werden, welche Experten dazu befragt werden, und nach eingehender Diskussion im Gemeinderat einen konkreten Vorschlag zu machen, ob und wie das Problem zu lösen ist, sofern eines vorliegt.

Bgm. Franz Füreder merkt an, dass die Auskunft von den Direktorinnen und Leiterinnen eingeholt wurde. Eine Überprüfung durch Fachleute hat noch nicht stattgefunden. Das muss noch geprüft werden.

GR Helmut Perndorfer glaubt, dass die Ausschüsse bei diesem Thema überfordert sind. Die Luftgüte müsse mittels Messgeräten ermittelt werden, dann könne man reagieren. Im Herbst soll es wieder einen geregelten Schulbetrieb geben, deshalb müsse man jetzt mit den Messungen beginnen.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf merkt an, dass das erstmals in der Ausschusssitzung vom 16. März behandelt wurde. Daraufhin wurde die Gemeinde gebeten, Experten zu beauftragen. Daraufhin hat das die Amtsleiterin mit den Leiter*innen der Einrichtungen besprochen. Die Antwort enthielt dann die Aussage des Bürgermeisters, dass jetzt noch keine Experten beauftragt werden. Die Gemeindemandat*innen können das nicht beurteilen, daher kam die Bitte, Expert*innen zu beauftragen. Die Direktorin der Volksschule ist Mitglied im Sozialausschuss und hat ausgesagt, dass solche CO₂-Messgeräte sehr hilfreich wären. Aus ihrer Sicht habe es im Ausschuss schon einen Konsens darüber gegeben, dass die Luftgüte festgestellt werden soll.

GR DI Florian Gollner merkt an, dass das Thema wieder sehr emotional abgehandelt wird. Der Titel des Amtsvortrages lautet *„Verbesserung und Kontrolle der Luftgüte in Schul- und Kinderbetreuungseinrichtungen – Virenfreie Raumluft gewährleisten“*. Das könne gar nicht gewährleistet werden. Wenn das die Voraussetzung sein soll, kann er darüber nicht abstimmen. Heute hat Bildungsminister Faßmann über das Thema gesprochen, offensichtlich wird das auch auf Bundesebene diskutiert. Die Schulbehörde muss sich überlegen, wie man mit dem Thema umgeht. Das kann die Gemeinde nicht leisten.

GRⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink hat ebenfalls ein Problem mit der Formulierung „virenfreie Raumluft“. Da werden unterschiedliche Themen miteinander vermischt. Mit einem CO₂-Messgerät könne man keine Virenfreiheit gewährleisten. Im Ausschuss wurde besprochen, einen Experten zu beauftragen. Ob Messgeräte angeschafft werden, wäre dann erst ein Ergebnis der Expertise.

GR Helmut Perndorfer merkt an, dass das Wort „virenfrei“ nicht im Antragstext enthalten ist. Es ist lediglich von der Beauftragung von Expert*innen die Rede, in welchen Räumen zusätzliche mechanische Lüftung vorzusehen ist und von der Anschaffung von Messgeräten.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer ist der Meinung, dass in der letzten Ausschusssitzung der Punkt hätte besprochen werden können, er war nur nicht auf der Tagesordnung. In Wien ist die Außenluft von anderer Qualität als in Ottensheim, wenn man das Fenster öffnet. Mit diesem Amtsvortrag verpflichtet man sich zur Anschaffung von Messgeräten für die Gruppenräume. Dazu sollten Expertenmeinungen eingeholt werden. Vom Land OÖ, Abt. Umwelt und Bautechnik, gibt es Experten, die man kostenlos beiziehen kann. Dort wurden auch die Lüftungsintervalle ausgearbeitet.

GRⁱⁿ Maria Ehmman verliest den Text des Gegenantrags: *„Gute Luftqualität in den Klassen ist uns wichtig. Deswegen sollen die Möglichkeiten, diese zu garantieren überlegt, Expert*innen Meinungen angefragt und verschiedene auch miteinander abgewogen werden. Das Forum dafür ist naturgemäß der Ausschuss. Das Thema ist wichtig und soll im Ausschuss für Soziales Generationen und Bildung sowie im Umweltausschuss weiterbearbeitet werden.“*

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf möchte den Hauptantrag ergänzen.

Bgm. Franz Füreder merkt an, der Gegenantrag liegt nun vor, er müsse abgestimmt werden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, es besteht die Möglichkeit eines Zusatzantrages zum Gegenantrag, über den im Anschluss abgestimmt wird.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf möchte entweder den Hauptantrag ergänzen oder über den Gegenantrag abstimmen.

GRⁱⁿ Maria Ehmman stellt daher den Gegenantrag, der Gemeinderat beschließe:

„Gute Luftqualität (nicht virenfrei) in den Klassen ist uns wichtig. Deswegen sollen die Möglichkeiten diese zu garantieren überlegt, Expert*innen Meinungen angefragt und verschiedene auch miteinander abgewogen werden. Das Forum dafür ist naturgemäß der Ausschuss. Das Thema ist wichtig und soll im Ausschuss für Soziales Generationen und Bildung sowie im Umweltausschuss weiterbearbeitet werden.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und ÖVP, ausgenommen Ingrid Rabeder-Fink (Pro O) Stefan Lehner (ÖVP). Diese sowie die Mitglieder der Fraktionen SPÖ und FPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Gegenantrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 8 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

24. Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 – Zustimmung zum Gestattungsvertrag

Der Vorsitzende erklärt, die Energie AG Telekom baue das Glasfasernetz in Oberösterreich zur Schaffung neuer und schnellerer Datenverbindungen aus und plant dafür über Grundstücke im Eigentum der Marktgemeinde Ottensheim eine Telekommunikationsleitung zu verlegen.

Mit E-Mail vom 16. Juni 2021 hat die Marktgemeinde Ottensheim einen Antrag der Energie AG Telekom zur Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 erhalten.

Nach Sichtung und Prüfung der betroffenen Grundstücke wurde festgestellt, dass neben einem Grundstück im öffentlichen Gut auch Privatgrundstücke der Marktgemeinde Ottensheim betroffen sind. Für die Beanspruchung von Privateigentum der Gemeinde ist eine Eigentümerzustimmung durch den Gemeinderat erforderlich.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass die erste Bauetappe Mitte Juli 2021 erfolgen soll und im Anschluss daran die nächste Bauetappe startet.

Die Verlegung erfolgt durch die Energie AG Telekom selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte. Die Energie AG Oberösterreich als Eigentümer der Telekommunikationslinie und die Energie AG Telekom als Betreiber der Telekommunikationslinie sind nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) berechtigt, auch an privaten Liegenschaften Leitungsrechte in Anspruch zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Vertrag räumt die Marktgemeinde Ottensheim als Grundeigentümer der Energie AG Oberösterreich, der Energie AG Telekom und deren Rechtsnachfolgern auf Bestandsdauer der Anlage eine Durchleitung mit dem Recht ein, ein Kunststoff-Leerrohr mit einem Durchmesser je nach Anforderung von bis zur 50 mm, als Bestandteil der Stromleitung bis zu 110 mm oder einen Standard Rohrverbund (18 x 7 mm oder 12 x 7 mm oder 4 x 14,2 mm - alternativ dazu Einzelrohr 14,2 mm oder 7 mm und darin Glasfaserkabel mit einem Durchmesser je nach Anforderung unterirdisch zu verlegen. Weiters wird das Recht eingeräumt, auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück im unmittelbar an das öffentliche Gut angrenzenden Bereich einen Verteilerkasten in dem Ausmaß von 0,6 x 0,6 m oder 1,2 x 0,32 m zu errichten und zwischen Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut und dem Verteilerkasten Kunststoff-Leerrohre mit darin befindlichen Glasfaserkabel zu verlegen.

Nachstehende Grundstücke sind von der Verlegung betroffen:

KG	EZ	Gst. Nr.		Straße	Verteilerkasten
Niederottensheim	531	176/1	Privat	Mühlenhang	
Niederottensheim	531	176/4	Privat	Mühlenhang	Verteilerkasten
Oberottensheim	8	305/1	Privat	Weingartenstraße	
Oberottensheim	728	1103/	Privat	Linzer Straße	
Oberottensheim	351	177/7	Öff. Gut	Bleicherweg/Gfiederleiten	Verteilerkasten

Nachdem Abschnitte der Leitungstrassen über im Privateigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke verlaufen, ist die Energie AG Telekom verpflichtet, für die Duldung der Errichtung sowie des Betriebs der Telekommunikationsanlage eine entsprechende Entschädigung anzubieten.

Die Energie AG Telekom verpflichtet sich bei einer Mitverlegung mit anderen Leitungen der Energie AG Oberösterreich (z. B. Strom – oder Gasleitungen) den Entschädigungssatz gem. § 7 TKG 2003 und der aktuellen Telekom-Richtsatz-Verordnung (TRV) in der von der Behörde festgelegten Höhe von derzeit € 2,74 (excl. UST) je tatsächlich verlegter Laufmeter zu bezahlen.

Falls es sich um keine Mitverlegung und nicht um einen Hausanschluss des Grundstückseigentümers handelt, beträgt der Entschädigungssatz für das Leitungsrecht nach § 5 TKG 2003 € 3,00 (excl. Ust.) je tatsächlich verlegter Laufmeter.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung einen Entschädigungssatz für die Aufstellung eines Verteilerkastens am Grundstücksrand in der Höhe von € 500,00 (excl. Ust.) zu leisten. Die Größe des Verteilerkastens liegt zwischen 0,6 x 0,6 m und 1,2 x 0,32 m. Weiters werden verursachte Flur- und Folgeschäden aufgrund der Errichtung und des Betriebes abgegolten.

Der vorliegende Gestattungsvertrag über die Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 mit der Energie AG Telekom wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Die Marktgemeinde Ottensheim erteilt die Zustimmung zum vorliegenden Gestattungsvertrag über die Verlegung einer Telekommunikationslinie nach TKG 2003 betreffend die Verlegung von Kunststoff-Leerrohren samt darin befindlichem Glasfaserkabel sowie die Errichtung von Verteilerkästen auf Privatgrundstücken der Marktgemeinde Ottensheim.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

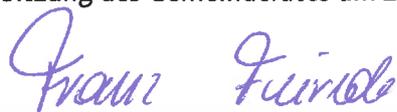
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25. Allfälliges

GR Volker Weigl merkt an, er habe ein Anliegen: Im Zuge der Unterwassereintiefung der Donau sei ein Stein entfernt worden bei den Sprengungen. Dieser wurde bei der Feuerwehreinahrt in der Nähe der Anlegestelle des Donaabus auf Veranlassung des damaligen Bürgermeisters, Florian Hagenauer, abgelegt. Dieser sehr schöne Stein könne Verwendung finden bei der Gestaltung des Hochwasserschutzes an der Donaulände. Dazu hat es schon Überlegungen gegeben im Verschönerungsverein. Derzeit ist er kaum sichtbar, weil er überwachsen ist.

Bgm. Franz Füreder erwidert, er werde sich darum annehmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:57 Uhr und wünscht allen einen schönen Abend.



Vorsitzender



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

30.9.2011

Datum



Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:

Vorsitzender



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Vizebgmⁱⁿ
Maria Hagenauer)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)